

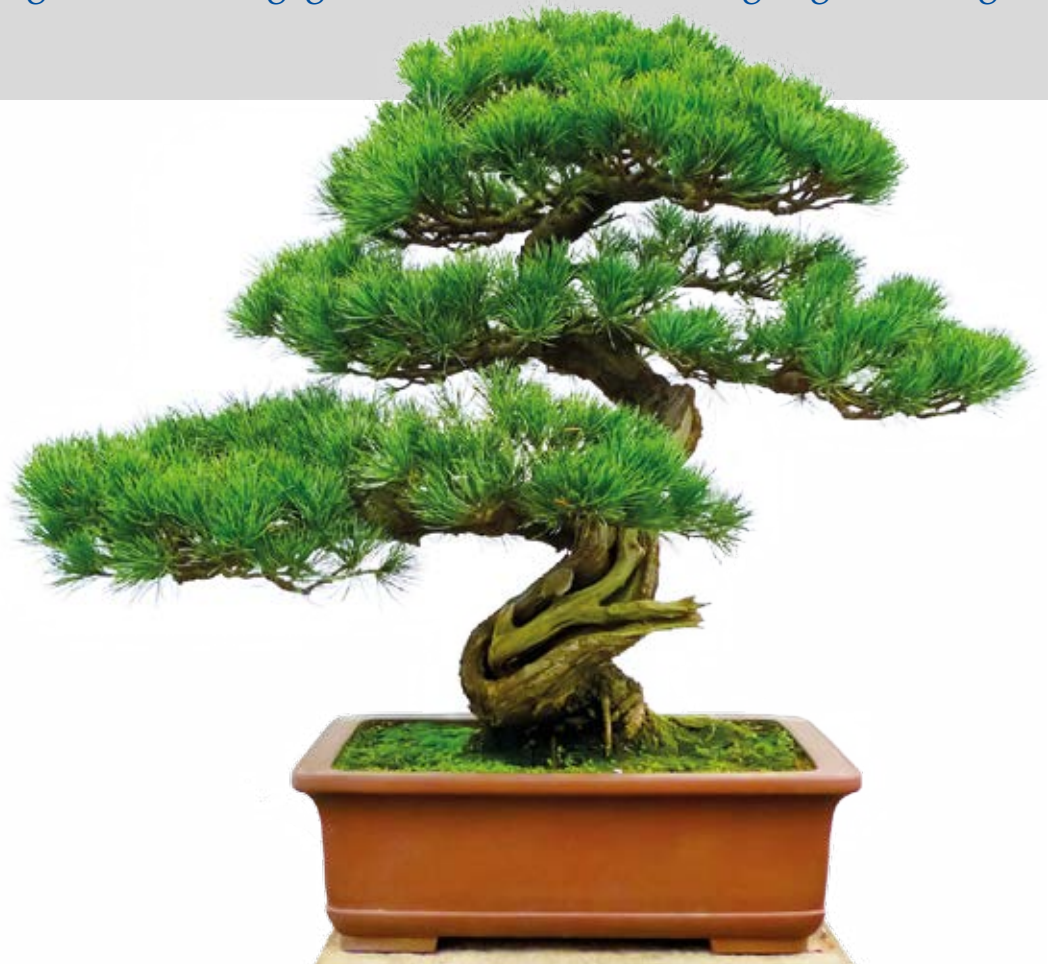
Wissenswerte Informationen  
der Rechtsanwaltskammer  
Nürnberg

# Kleine BRAO-Reform

- Gesprächsrunde Justiz/Rechtsanwaltschaft
- Wie geht's ... Herr Generalstaatsanwalt Schmitt?
- Beilage: Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

AUSGABE  
**3**

2017





**68. DeutscherAnwaltstag**  
24. – 26. Mai 2017 in Essen

**Anwender-Informationsveranstaltung**  
24. Mai in Essen



## Veranstaltungen im RA-MICRO Store

**Kostenlose  
Teilnahme**

### Einführungsworkshops zur neuen V Kanzlei-EDV

Lernen Sie mit V Kanzlei-EDV das Baukastensystem für jede Kanzleigröße kennen. In unseren Münchener Workshops erfahren Sie alles über diese neue Kanzlei-EDV, die als erste innovative Desktop-Virtualisierung nutzt. Damit profitieren Sie von günstigen virtuellen Arbeitsplätzen, systemunabhängigem Remote-Zugriff auf RA-MICRO, einer einfachen und expertenunabhängigen Installation und vielem mehr. Gleich anmelden und die Kanzleisoftware der Zukunft entdecken!

**RA-MICRO Store München**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter:  
[www.ra-micro.de/go-store-muenchen](http://www.ra-micro.de/go-store-muenchen)

**Jetzt anmelden**  
Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

**RA-MICRO V**  
Virtuelle Kanzlei-EDV

# Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Kernsätze der BRAO, wonach der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist und sein Recht, in Rechtsangelegenheit aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden kann, haben nicht unerheblichen Auftrieb erhalten durch die europäische Richtlinie 98/5/EG, die die Arbeits- und Niederlassungsmöglichkeiten europäischer Rechtsanwälte in Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Europäischen Wirtschaftsraumes liberalisiert. Anwälte aus EG-Mitgliedsstaaten oder den Vertragsstaaten des EWR können sich bei ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat auf die in den Art. 39 ff. EG-Vertrag sowie Art. 28 ff. EWR-Abkommen normierten Grundsätze des freien Personenverkehrs berufen.

Die hierdurch geschaffenen Möglichkeiten beruflicher Tätigkeit sind zum einen die Anstellung in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer), außerdem die Niederlassungsfreiheit und die vorübergehende, nicht mit der Errichtung einer beruflichen Präsenz verbundenen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsland, die sogenannte Dienstleistungsfreiheit. Von diesen Regelungen profitiert eine Vielzahl von Berufskollegen in den Mitgliedsstaaten der EG, insbesondere in den grenznahen Regionen, aber auch im internationalen Geschäftsverkehr, wo vor allem Großkanzleien angelsächsischen Ursprungs Niederlassungen in den Ländern der EU gegründet haben, um dort ihre international tätigen Mandanten zu beraten und zu vertreten.

Die englische Anwaltschaft wirbt aktiv rund um den Globus bei internationalen Mandanten darum, englisches Recht zur Anwendung zu bringen, da dieses weltweit bekannt sei und insbesondere durch englische Großkanzleien im gesamten EU-Raum und in den Staaten des Commonwealth zur Anwendung gebracht werden könne. Nun hat aber am 29.03.2017 die englische Regierung gegenüber dem Europäischen Rat in Brüssel den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU erklärt. Vorangegangen war eine Volksabstimmung der Bürger des UK, die sich in hauchdünner Mehrheit nach einer völlig irrational geführten Kampagne für einen Austritt des Landes aus der EU entschieden haben. Die Führungskräfte von Unter-

nehmen, Banken, Versicherungen und auch die britische Anwaltschaft hatten sich mit rationalen Argumenten für einen Verbleib in der EU stark gemacht – indes vergebens.

Die Folge wird nun für die britischen Anwälte der Verlust ihrer Freizügigkeit in den Ländern der EU und des EWR sein mit der Folge, dass eine Vielzahl von ihnen der bisher gepflogenen Möglichkeit des Broterwerbs im europäischen Ausland verlustig geht. Alleine von den Mitgliedern der Devon und Somerset Law Society sind ca. ein Drittel von der Residenzpflicht im UK befreit und gehen ihrem Beruf im Ausland nach. Beklagt wird von den britischen Berufskollegen der künftige Verlust der Möglichkeit, vor den europäischen Gerichten, insbesondere dem EMRK in Straßburg und dem EuGH in Luxemburg auftreten zu können.

„Selber schuld“ mag man denken, jedoch sind die Gefahren populistischer Kurzschlussentscheidungen in keinem europäischen Land auszuschließen. In diesen Tagen wählen unsere französischen Nachbarn einen neuen Präsidenten, und dabei hoffentlich nicht eine Präsidentin, in deren Wahlprogramm der Ausstieg aus dem Euro und die Rückkehr zum französischen Franc ebenso enthalten ist, wie der Austritt der Republik Frankreich aus der EG.

Die Folge der Zerstörung der EG wäre auch im Hinblick auf den Anwaltsberuf der Rückschritt zur Kleinstaaterei, zur Beschränkung auf den nationalen Markt und der schwierigen und teuren Partnersuche bei der Vertretung von Mandanten im Ausland. Dies würde für zahlreiche unserer fast 170.000 Kolleginnen und Kollegen eine spürbare Beschränkung ihrer derzeitigen anwaltlichen Möglichkeiten darstellen.

Die parlamentarische Demokratie wurde geschaffen, um Entscheidungen rational und nach sachgerechter Abwägung ihres Für und Wider treffen zu können. Der Volksentscheid als Stimmenfang mit dem Mittel der Emotion ist dagegen eher ein Spiel mit dem Feuer. Wer den Schaden hätte, muss sich beizeiten wappnen und wehren.

Ihr Klaus Edelthammer

# Neues aus Brüssel

## **EuGH-Urteil: Rechtmäßigkeit des Vorbehalts der Beglaubigung durch Notare**

Der EuGH ist in seinem Urteil vom 9. März 2017 in der Rechtsache Piringer vs. Österreich (C-342/15) den Schlussanträgen des Generalanwalts Szpunar gefolgt und hat entschieden, dass Mitgliedstaaten die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden, die für die Schaffung oder Übertragung von Rechten an Liegenschaften erforderlich sind, Notaren vorbehalten können.

In der zugrundeliegenden Rechtssache hatte ein österreichisches Bezirksgericht einen Antrag auf Eintragung einer beabsichtigten Veräußerung einer Liegenschaft in das Grundbuch abgelehnt, weil die Echtheit der Unterschrift auf dem Antrag nicht von einem Notar, sondern von einem tschechischen Rechtsanwalt beglaubigt wurde. Nach tschechischem Recht hat diese Erklärung die Rechtswirkung einer amtlichen Beglaubigung. Die Ablehnung der Anerkennung der Beglaubigung stellt nach Ansicht des EuGH zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 56 AEUV dar, sie ist jedoch gerechtfertigt. Die Beteiligung des Notars an Grundstückstransaktionen beschränkt sich nicht auf die Bestätigung der Identität der unterzeichnenden Person, sondern impliziert auch, dass er Kenntnis vom Inhalt des Rechtsakts erhält, sich der Ordnungsmäßigkeit der geplanten Transaktion vergewissert und die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers überprüft. Vor diesem

Hintergrund stellt die Beschränkung eine zur Erreichung der Ziele der Funktionsfähigkeit des Grundbuchsystems sowie der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen geeignete Maßnahme dar, die nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der angeführten Ziele erforderlich ist.

## **Europäische Säule der sozialen Rechte – Stellungnahme der BRAK**

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die Errichtung einer europäischen Säule der sozialen Rechte vom März 2017 begrüßt die BRAK das Vorhaben der Kommission, den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zur weiteren Angleichung der Rechte im Bereich Beschäftigung und Soziales an die Hand zu geben. Insbesondere in den Bereichen Bildung, flexible und sichere Arbeitsverträge sowie Geschlechtergleichstellung und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sollte eine weitere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt werden. Sie sieht außerdem Bedarf an einer Anpassung der arbeitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die technologischen Entwicklungen. Sie weist jedoch darauf hin, dass in den Bereichen von Abfindungen bei Kündigungen und dem Übergang zu unbefristeten Verträgen in Deutschland bereits praxisbewährte Regelungen bestehen. Negative Auswirkungen auf diese sollten möglichst vermieden werden. Sie empfiehlt darüber hinaus, dass bei der Ziel-

vorgabe, stets eine Geldleistung in angemessener Höhe zu gewährleisten, eine Differenzierung dahingehend vorgenommen werden sollte, wer die Entgeltleistung im Krankheitsfall leistet.

## **Rechtsprechungsstatistik der Gerichte der EU 2016**

Am 17. Februar 2017 hat der EuGH seine Rechtsprechungsstatistik für das Jahr 2016 veröffentlicht. Darin wird festgestellt, dass die Anzahl der erledigten Rechtssachen mit insgesamt 1.628 weiter auf einem hohen Niveau geblieben ist. Die etwas niedrigere Anzahl im Vergleich zu 2015 lässt sich vor allem durch die Umstrukturierung des Gerichts der EU und die Eingliederung des Gerichts für den öffentlichen Dienst erklären. Der EuGH konnte 14% mehr Rechtssachen erledigen als im Vorjahr. Auch beim Gericht für den öffentlichen Dienst ist die Anzahl der erledigten Rechtssachen gestiegen, während sie beim Gericht der EU leicht gesunken ist. Bei den neu eingegangenen Rechtssachen verzeichnete der EuGH insbesondere bei den Vorabentscheidungsersuchen einen starken Anstieg. Beim Gericht der EU gingen 17% mehr neue Rechtssachen ein als im Vorjahr. Die Verfahrensdauer konnte bei beiden Spruchkörpern weiter gesenkt werden und liegt nun beim EuGH bei durchschnittlich 14,7 Monaten und beim Gericht der EU bei durchschnittlich 18,7 Monaten.

Quelle: BRAK; [www.brak.de](http://www.brak.de)



Kurz zusammengefasst

Gesprächsrunde der Justiz


**102**

Wie geht's ...  
**Herr Generalstaatsanwalt  
Schmitt**

**104**

**Beilage**

In diesem Heft liegt die  
Verwaltungsgebühren- und Entschädigungs-  
ordnung 2017 bei.



<b>Editorial</b>	91
<b>Europaecke</b>	92
<b>Das Thema</b>	94
Kleine BRAO-Reform .....	94
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	98
Vertrauen auf Fristverlängerung .....	98
Beiträge zur Versicherung .....	98
Verjährung bei Haftungsansprüchen .....	98
Mitverschulden bei Anwaltshaftung .....	99
Nachträgliche Prozesskostenhilfe .....	99
Technische Störung beim Gerichtsfax .....	99
Nichtigkeit und Angemessenheit von Gebührenvereinbarungen .....	100
Zertifizierter Mediator ab 1. 09.2017 .....	100
Zustellung von Anwalt zu Anwalt .....	101
Tätigkeitsbericht Schlichtungsstelle .....	101
<b>Aus der Arbeit des Vorstands</b>	101
Gesprächsrunde Justiz-Rechtsanwaltschaft ..	102
Ehrungen von Kanzleimitarbeitern/-innen ....	103
<b>Im Gespräch</b>	104
Wie geht's, ...	
Herr Generalstaatsanwalt Schmitt? .....	104
<b>Unser Bezirk</b>	110
Berufsbasar 2017 .....	110
CHEKK – Der Ausbildungstreff .....	110
Statistik: Studium Rechtswissenschaften .....	111
<b>Personalien</b>	112
<b>Kanzleiforum</b>	114
<b>Anwaltsinstitut</b>	118
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	119
<b>Anmeldeformular</b>	133
<b>Zu guter Letzt</b>	134

# Kleine BRAO-Reform

**Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsamerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde auch die BRAO geändert. Das Gesetzgebungsverfahren war nicht einfach. Dreimal war der Gesetzesentwurf auf der Tagesordnung des Bundestag zur abschließenden Beratung und dreimal wurde er kurzfristig wieder von der Tagesordnung genommen.**



Ziel des Gesetzes war es, die Modalitäten der Berufsamerkennung von Rechtsanwälten, Patentanwälten sowie unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufen aus anderen EU-Staaten in Deutschland an neue europäische Standards anzupassen. Mit dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung die EU-Berufsamerkennungsrichtlinie (2005/36/EG und 2013/55/EU) in deutsches Recht umgesetzt. Dies hätte eigentlich bis zum 18. Januar 2016 geschehen müssen. Dieses Ziel wurde aber nicht erreicht. Das Gesetz wurde erst am 23.03.2017 beschlossen und ist – mit einigen Ausnahmen – am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Grund für die Verzögerung war unter anderem ein von den Grünen eingebrachter Änderungsantrag, in dem verlangt wurde, einen neuen § 43e in Bundesrechtsanwaltsordnung einzufügen. Danach hätte ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilnehmen müssen. Dieser Antrag konnte sich trotz Modifizierung nicht durchsetzen, wie einige andere auch. Übrig geblieben ist von der geplanten Reform des Berufsrechts

am Ende leider nur ein Reförmchen, mit dem einige Änderungen Einzug in die BRAO gefunden haben.

## Anwaltsverzeichnis

Bislang waren die regionalen Kammern verpflichtet, ein eigenes elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Diese Vorgabe wurde nunmehr dahingehend geändert, dass dieses Verzeichnis auch Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) geführten Verzeichnisses sein kann; allerdings muss sich aus diesem Verzeichnis dann die Kammerzugehörigkeit ergeben.

Bereits jetzt führt die BRAK unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) ein tagaktuelles Verzeichnis, dem alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte, deren Kontaktdaten aber auch eventuelle Vertretungsverbote zu entnehmen sind. Dabei wird es also bleiben. Die RAK Nürnberg wird daneben

**Bitte prüfen Sie die bei der RAK Nürnberg hinterlegten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Oft wird leider übersehen, Änderungen mitzuteilen (§ 27 Abs. 2 BRAO, § 24 BORA).**

wie bisher ihre Anwaltssuche auf der Homepage zur Verfügung stellen, mit der potentielle Mandanten auch Auskunft über geführte Fachanwaltsbezeichnungen oder Tätigkeitsschwerpunkte erhalten.

## Weitere Kanzlei

Ab 01.01.2018 kann der Rechtsanwalt nicht nur eine Zweigstelle, sondern auch eine „weitere Kanzlei“ errichten (§ 27 Abs. 2 BRAO), die von der bisherigen Kanzlei organisatorisch vollkommen unabhängig sein kann. Die weitere Kanzlei wird im Anwaltsverzeichnis erfasst und die BRAK hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Kammermitglieds ein weiteres (vss. gebührenpflichtiges) besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten.

Diese Änderung bietet für viele Kolleginnen und Kollegen die Lösung, die neben ihrer – oft angestellten - Tätigkeit in einer Sozietät noch als Einzelanwalt Mandate übernehmen wollen. Hier stellte sich bislang die Frage, wie die Korrespondenz via beA organisatorisch unter Berücksichtigung der Verschwiegenheitsverpflichtung getrennt werden kann, wenn nur ein Postfach für beide Tätigkeiten zur Verfügung steht.

**Rückwirkende Mitgliedschaft**

In § 46a Abs. 4 BRAO ist nunmehr die rückwirkende Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts mit Zulassung ab dem Zeitpunkt normiert, zu dem sein Antrag auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt schon aufgenommen worden war, andernfalls ab Aufnahme der Tätigkeit. Diese Regelung ist dem Umstand einer andernfalls drohenden Versorgungslücke geschuldet. Von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kann nämlich nur befreit werden, wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist. Für Antragsteller bedeutet das, dass sie für die Zeit, in der sie noch nicht zugelassen sind, aber die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts bereits ausüben, Beiträge zur DRV entrichten müssen. Da das Zulassungsverfahren als Syndikus durch die Pflicht zur Anhörung der DRV und ein sich ggf. anschließendes Klageverfahren langwierig sein kann, kann dies für einige Monate der Fall sein. Wird dann die Mindestversicherungszeit nicht erreicht, sind die Beiträge verloren. Diese Regelungslücke wurde durch § 46a BRAO n.F., der mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten ist, geschlossen.

**Handakten**

Neu geregelt wurden auch Inhalt, Herausgabeanspruch und Aufbewahrungsdauer der Handakten. Künftig hat der Rechtsanwalt seine Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Auftraggeber oder für ihn erhalten

hat, hat er auf Verlangen herauszugeben. Macht der Mandant kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Rechtsanwalt sie für sechs Jahre aufzubewahren, es sei denn, er fordert den Mandanten auf, die Dokumente in Empfang zu nehmen und dieser kommt der Aufforderung binnen sechs Monate nicht nach. Diese Regelung gilt wie bisher nicht für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder in Abschrift erhalten hat. Unverändert ist auch das Zurückbehaltungsrecht in § 50 Abs. 3 BRAO geblieben. Ausdrücklich wird in § 5 BRAO n.F. nunmehr darauf hingewiesen, dass in anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten unberührt bleiben. § 667 BGB ist damit weiterhin zu beachten.

**Satzungskompetenz  
Zustellung von Anwalt zu Anwalt**

Der Gesetzgeber hat der Satzungsversammlung die Befugnis übertragen, die Pflichten bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu regeln. Mit Urteil vom 26.10.2015, Az. AnwSt (R) 4/15 hatte der BGH entschieden, dass § 14 BORA mangels entsprechender Satzungskompetenz nicht für Zu-

stellungen von Anwalt zu Anwalt gelte. Die Rechtsanwaltskammern hatten bis dahin eine andere Ansicht vertreten. Die Folgen dieser Rechtsprechung waren für die Praxis fatal. Auf der einen Seite waren Rechtsanwälte nicht mehr verpflichtet, an der Zustellung mitzuwirken. Auf der anderen Seite war es ihnen aber auch nicht untersagt. Sie mussten deshalb in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die Entgegennahme im Interesse des Mandanten wäre oder aber dessen Interessen zuwider liefe. Im schlimmsten Fall hätte sich der Anwalt wegen Parteiverrats strafbar machen können.

Am 21.11.2016 hat die Satzungsversammlung deshalb beschlossen, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt explizit in § 14 BORA aufzunehmen. Der Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Satzungsermächtigung schafft. Dies ist nun mit dem beschlossenen Gesetz erfolgt, so dass § 14 BORA nunmehr dem Bundesjustizminister zur Genehmigung vorgelegt werden konnte (siehe Seite 101).

**Sanktionierbare Fortbildungspflicht**

Nicht gefolgt ist der Gesetzgeber dem Ansinnen der Anwaltschaft, die Satzungsversamm-

— Anzeige —



**Stopp, hier sind Sie richtig!**

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

**Schweitzer Fachinformationen**

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
Sa 9.30-19.00 Uhr



lung zu ermächtigen, die in § 43a Abs. 6 BRAO normierte allgemeine Fortbildungspflicht zu konkretisieren.

Geplant war im Gesetzgebungsverfahren zunächst eine bußgeldbewehrte Fortbildungspflicht. Bei Verstößen sollten Rügen mit Geldbußen bis 2.000 Euro verhängt werden können. Der zuständige Ausschuss der Satzungsversammlung hatte sich bereits intensiv mit diesem Thema beschäftigt und ein Konzept erarbeitet. Danach sollte zwar eine Fortbildungspflicht bestehen – die Rede war von 40 Stunden. Allerdings sollte die Fortbildung gemäß § 15 FAO vollumfänglich angerechnet werden. Zudem sollte der Großteil der Fortbildung durch dokumentiertes Selbststudium erbracht werden können.

Die Fortbildungspflicht wurde heiß diskutiert, viel Kritik wurde geübt: Sie diene nur den Seminaranbietern, sie stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar.

Anders gesehen haben das viele regionalen Rechtsanwaltskammern und die BRAK. So bedauerte der BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in der Presseerklärung vom 24.03.2017 diese Entscheidung: „Wir sind einer der wenigen Mitgliedstaaten der EU, in denen es keine konkretisierte Fortbildungspflicht gibt. Aus europarechtlicher Perspektive halte ich dies für sehr bedenklich.“

Eine Anmerkung in eigener Sache sei erlaubt:

Vierorts ist zu lesen, die Rechtsanwaltskammern hätten sich für die sanktionierbare Fortbildungspflicht stark gemacht, weil sie sich dadurch eine Einnahmequelle erhofften. Dieser Vorwurf wurde auch in der Bundestags-

debatte am 23.03.2017 immer wieder bemüht, wobei sich dem Leser des Protokolls der Eindruck aufdrängt, dass den Abgeordneten nicht bewusst war, dass die Fortbildungspflicht bereits im Gesetz verankert ist, wenn auch ohne Geldbuße als Sanktion. Dieser Vorwurf des Eigennutzes ist unberechtigt. Die RAK Nürnberg macht mit ihren Seminaren keinen Gewinn, sondern bietet die Veranstaltungen zum Selbstkostenpreis an. Alles andere wäre auch mit der Stellung als Selbstverwaltungskörperschaft nicht in Einklang zu bringen.

### Briefwahlen

Ab 01.07.2018 werden die Mitglieder zum Vorstand nicht mehr durch Präsenzwahl, sondern zwingend durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO n.F.). Die Änderung der BRAO in diesem Punkt geht ursprünglich auf eine Initiative der BRAK und der regionalen Kammern zurück. Gewünscht war allerdings keine zwingende, sondern die optionale Möglichkeit der Durchführung der Briefwahl. Auf welchem Weg gewählt wird, sollte von der jeweiligen Kammerversammlung selbst bestimmt werden.

Auslöser war der Wunsch einiger „Flächenkammern“, auch den weiter entfernt niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, sich an der Wahl zu beteiligen. Der erste Gesetzesentwurf sah auch noch die Option vor – am Ende wurde jedoch aus der optionalen eine zwingende Briefwahl. Im April 2018 wird also zum letzten Mal die Wahl zum Vorstand in der Jahreshauptversammlung als Präsenzwahl durchgeführt werden.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hatte sich gegen eine ver-

pflichtende Briefwahl ausgesprochen. Dafür gab es insbesondere zwei Gründe:

Eine Briefwahl ist mit erheblichen Kosten verbunden, weil alle Kammermitglieder angeschrieben und die Wahlunterlagen zugesandt werden müssen. Bislang erfolgte bereits die Wahl zur Satzungsversammlung per Briefwahl. Hierfür vielen zuletzt Kosten in Höhe von rund 9.000 € pro Wahl an. Die Kammern prüfen deshalb nun, gemeinsam ein elektronisches Wahlsystem auf die Beine zu stellen.

Ein anderes, wichtigeres Argument war jedoch, dass sich der Wähler bei einer Briefwahl anderes als bei der Präsenzwahl keinen persönlichen Eindruck von den Kandidaten machen kann. Die Befürworter der Briefwahl haben ins Feld geführt, dass es gerade den Mitgliedern, die nicht am Versammlungsort ihre Kanzlei haben, nur unter großem Kosten- und Zeitaufwand möglich wäre, sich an den Wahlen zu beteiligen. Der Wahlproporz sei deshalb nicht sichergestellt. Zugegeben – für einige Kammermitglieder ist es aufwendiger, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Andererseits bietet die Teilnahme an der Versammlung die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht des Vorstands zu hören, Fragen zu stellen und Anregungen einzubringen. Die Vergangenheit zeigt, dass Versammlungen mit Wahlen besser besucht sind als die ohne. Es wäre schade, wenn das Interesse an der Teilnahme an der Kammerversammlung weiter schwinden würde, wenn künftig die Wahlen per Briefwahl erfolgen.

Neu ist auch, dass bei den Wahlen künftig nicht mehr die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht



# Schöpfen Sie mehr Wert mit

# RA-micro!

## der meist gewählten Kanzleisoftware

Elektronischer Workflow mit  „besser elektronisch Arbeiten“  
Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111  
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet  
**K2L**  
SYSTEMHAUS  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

werden muss, mithin 50 % plus 1 (§ 88 Abs. 3 BRAO). Künftig ist also der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO n.F.) konnte.

Diese Regelung ist logische Konsequenz der zwingenden Briefwahl. In der Vergangenheit waren oft bis zu drei Wahlgängen durchzuführen, weil erst im dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit ausreichend war; im ersten und zweiten Wahlgang bedurfte es dagegen bislang der einfachen Mehrheit. Drei Wahlgänge im Wege der Briefwahl wären indes undenkbar.

Auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gibt es eine wesentliche Änderung: künftig ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds nicht mehr zwingend notwendig, sondern nur noch dann, wenn die Zahl der Mitglieder des Vor-

stands andernfalls unter sieben sinken würde. Anstelle einer Nachwahl kann die Ersetzung auch durch Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person erfolgen. Wie dies bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Geschäftsordnung geregelt werden soll, wird bei der Jahreshauptversammlung 2018 zu beschließen sein.

### Fazit:

Bei der Fortbildung bleibt alles beim Alten, bei der Vorstandswahl werden wir neue Wege gehen. Es wird sich zeigen, ob es wirklich eine gute Idee war, die Wahlen aus den Kammerversammlungen zu nehmen und damit ein Stück weit zu anonymisieren. Zwar wird von den Befürwortern immer wieder die Wahl zur Satzungsversammlung bemüht, bei der

sich die Briefwahl bewährt habe. Mich überzeugt das nicht. Mal Hand aufs Herz – wer kannte beim letzten Mal alle Kandidaten, die er in die Satzungsversammlung nach Berlin geschickt hat? Bei einem Anwaltsparlament ist der persönliche Eindruck vielleicht nicht so wichtig und die fachliche Kompetenz kann nachgelesen werden. Beim Vorstand einer regionalen Kammer würde ich es dann aber doch bevorzugen, mir vor Ort ein Bild zu machen und einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Aber in Zeiten der neuen Medien ist vieles machbar – wir werden sehen.

□ RAin Katja Popp

## Vertrauen auf Fristverlängerung

BGH, Beschl. v. 26.01.2017 – IX ZB 34/16

Ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird, sofern er erhebliche Gründe wie Arbeitsüberlastung oder Urlaubsabwesenheit dargelegt hat.

Der Rechtsanwalt muss sich nicht darüber vergewissern, ob seinem erstmaligen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wurde, wenn er nach dem Inhalt der mitgeteilten Gründe auf eine Verlängerung vertrauen durfte.



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Verjährung bei Haftungsansprüchen

BGH, Beschl. v. 02.02.2017 – IX ZR 91/15

Der Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt, der pflichtwidrig eine Forderung des Mandanten hat verjähren lassen, verjährt unabhängig von der Verjährung eines Anspruchs auf Ersatz des Kostenschadens gegen denselben Rechtsanwalt wegen pflichtwidrigen Führens eines aussichtslosen Prozesses gegen einen Dritten.



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Beiträge zur Versicherung

### Berufshaftpflicht

Der Ausschuss Steuerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen veröffentlicht (Link siehe unten). Anhand von Fallbeispielen werden dabei einige zu diesem Thema ergangene Urteile der Finanzrechtsprechung erläutert.

Der Ausschuss Steuerrecht kommt zu dem Ergebnis, dass nach der BFH-Rechtsprechung Aufwendungen für die eigene Berufshaftpflichtversicherung von Kanzleien in der Rechtsform der GmbH oder der GbR keinen Arbeitslohn für die angestellten Rechtsanwälte darstellen. Dies müsste analog auch für Kanzleien in der Rechtsform der Partnerschaft mit beschränkter Haftung gelten, wozu es aber noch keine Rechtsprechung gäbe. Vom Arbeitgeber übernommene Aufwendungen

für die persönliche Berufshaftpflichtversicherung oder für die Kammerbeiträge der angestellten Rechtsanwälte wären jedoch grundsätzlich als geldwerter Vorteil zu versteuern, wobei dem angestellten Rechtsanwalt ein korrespondierender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zustehe.

Die Handlungshinweise finden Sie unter: [http://www.brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/handlungshinweise-lohnverstg\\_beitraege\\_berufshaftpftversg\\_maerz\\_2017.pdf](http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/handlungshinweise-lohnverstg_beitraege_berufshaftpftversg_maerz_2017.pdf)



# Mitverschulden bei Anwaltshaftung

BGH, Urt. v. 13.10.2016 – IX ZR 214/15

Sehen Allgemeine Versicherungsbedingungen vor, dass der Zeitwertschaden entsprechend den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt wird und dass der Zeitwert von Gebäuden sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand ergibt, und schließt der Neuwert Architektengebühren und sonstige Konstruktions-, Planungs- und Baukosten ein, sind diese Gebühren und Kosten auch bei der Ermittlung des Zeitwertschadens zu berücksichtigen.

Hat der Rechtsanwalt den Verlust des Vorprozesses aufgrund einer unzureichenden oder fehlerhaften rechtlichen Beratung und Vertretung zu verantworten, trifft den über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels unzureichend aufgeklärten Mandanten kein Mitverschulden, wenn er es unterlässt, gegen die nachteilige Entscheidung im Vorprozess Rechtsmittel einzulegen. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Nachträgliche Prozesskostenhilfe

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.12.2016 – 6 W 107/16

Auch nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs hängt die Frage, ob einer Partei nachträgliche Prozesskostenhilfe für das Verfahren zu bewilligen ist, alleine davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren; nicht zu prüfen ist, ob der Vergleich einen „Vertrag zu Lasten der Staatskasse“ enthält.

Volltext in MDR 2017, 307

## Technische Störung beim Gerichtsfax

BGH, Beschl. v. 26.01.2017 – I ZB 43/16

„Gelingt es einem Prozessbevollmächtigten infolge einer technischen Störung des Empfangsgeräts des Gerichts nicht, einen fristwährenden Schriftsatz per Telefax zu übermitteln, ist er nicht gehalten, eine dem Pressesprecher des Gerichts zugewiesene Telefaxnummer ausfindig zu machen und den Schriftsatz zur Fristwahrung an diese Nummer zu versenden.“ □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

Anzeige



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

# Nichtigkeit und Angemessenheit von Gebührenvereinbarungen

BGH, Urt. v. 10.11.2016 - IX ZR 119/14 (OLG Nürnberg/LG Nürnberg-Fürth)

Der BGH hat in der vorgenannten Entscheidung seine Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit respektive Unangemessenheit von Vergütungsvereinbarungen präzisiert und verstärkt:

Der Entscheidung lagen verschiedene (u.a. familiengerichtliche) Verfahren zwischen einer Pflegefamilie und der Kindsmutter zugrunde. Der Rechtsanwalt hatte mit seinen Mandanten eine Honorarvereinbarung über insgesamt rund 24.000,00 € einschließlich USt geschlossen. Die Mandanten bezahlten zunächst den Betrag in Raten, verlangten ihn aber nach dem für sie günstigen Abschluss zurück.

Die Klage wurde vom LG abgewiesen, das OLG hat die Berufung zurückgewiesen und der BGH die Entscheidung schließlich insgesamt bestätigt. Den Entscheidungen lag ein Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zugrunde.

In einem ersten Prüfungsschritt verneinte der BGH Wucher oder Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB). Der sogenannte Ausbeutungsvorsatz bzw. eine in den Umständen der Angelegenheit begründete Bedrängnis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe

nicht vorgelegen; ebenso wenig eine auffallende Divergenz zwischen Leistung und Gegenleistung, die eine verwerfliche Gesinnung vermuten ließe.

In einem weiteren Schritt bejahte der BGH die Angemessenheit der streitigen Honorarvereinbarung. Für eine Herabsetzung (a posteriori) sah er keinen Anlass (§ 3a Abs. 2 RVG).

Bei der Prüfung der Angemessenheit im genannten Fall hat der BGH die von der RAK Nürnberg als gesetzliche Gebühren im Anschlag gebrachten rund 3.500,00 € ins Verhältnis zu den vereinbarten 24.000,00 € gesetzt. Dabei hat er erstmals das in früheren Entscheidungen bzgl. eines Verteidigerhonorars (Urteil vom 27.01.2005, IX ZR 273/02 bzw. vom 4.2.2010 IX ZR 18/09) aus § 3a Abs. 2 RVG abgeleitete sogenannte „Mäßigungsgebot“ auch für Zivilrechtsfälle herangezogen. Danach begründe eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache die Vermutung der Unangemessenheit, die aber vom Rechtsanwalt durch die Darstellung von Umständen (auch) außerhalb des für das konkrete Mandat erforderlichen Aufwands (vgl. § 14 RVG) widerlegt werden könne. Deshalb sei im zu entscheidenden Fall eine Herabsetzung nicht erforderlich. □

## Zertifizierter Mediator ab 1. September 2017

Am 01.09.2017 tritt die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren in Kraft.

Künftig darf sich dann als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer eine Ausbildung mit einem Umfang von 120 Präsenzzeitstunden absolviert hat und an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat. Die Anforderungen

an den Inhalt der Ausbildung sind in der Verordnung geregelt.

Die Verordnung regelt zudem die Fortbildung des zertifizierten Mediators. Danach muss er innerhalb von vier Jahren Fortbildungen im Umfang von 40 Zeitstunden besuchen. Außerdem muss er in den zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung vier Mediationen leiten und in Einzelsupervisionen nachbereiten. □

## Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 die Neufassung des § 14 BORA beschlossen, nachdem der BGH mit Urteil vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15 entschieden hatte, dass § 14 BORA alte Fassung nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regle.

Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung zugeleitet. Sie werden nach Genehmigung in den BRAK-Mitteilungen

veröffentlicht werden und mit dem ersten Tag der dritten Monats nach Veröffentlichung in Kraft treten.

Der neue § 14 BORA lautet:

**§ 14 BORA Zustellung von Anwalt zu Anwalt**  
Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. □

Pressemitteilung, 1. Februar 2017

## Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
der Rechtsanwaltschaft

Die Anzahl der im Jahr 2016 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte deutlich gesteigert werden, und zwar um 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge beträgt ca. 61 %. Im Jahr 2016 sind 1.010 Anträge auf Schlichtung gestellt worden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet Schlichtungsvorschläge in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, d. h. nach Eingang der Stellungnahmen beider Parteien und Vorliegen aller erforderlichen Angaben sowie Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit. Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne der Satzung der Schlichtungsstelle vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang

bzw. nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes ab. Damit hält die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgeschriebenen Fristen ein.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit nunmehr sechs Jahren Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2016 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Hinsichtlich der abgelehnten Anträge ist eine Statistik für das 1. Halbjahr 2016 und eine Statistik für das 2. Halbjahr 2016 aufgeführt, da ab dem

1. Juli 2016 die neue Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Kraft getreten ist. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren boten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten. Zusätzlich werden einige Schlichtungsfälle anonymisiert geschildert. □

Kontakt:

RAin Dr. Sylvia Ruge  
Geschäftsführerin  
Schlichtungsstelle der  
Rechtsanwaltschaft  
Neue Grünstraße 17  
D – 10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/2844417-0  
Fax: +49(0)30/2844417-12  
schlichtungsstelle@s-d-r.org  
www.s-d-r.org

# Gesprächsrunde Justiz-Rechtsanwaltschaft

Am 14.03.2017 fand erneut die Gesprächsrunde zwischen Vertretern der Rechtsanwaltschaft und der Justiz/Staatsanwaltschaft statt. Wie auch bei den früheren Treffen wurden Themen und Probleme erörtert, die bei der Zusammenarbeit zu Tage getreten sind.

## Erteilung von Beratungshilfescheinen

Auch bei dem diesjährigen Treffen war die Vergabe von Beratungshilfescheinen wieder Thema. Einige Kollegen hatten sich beschwert, weil Mandanten zunächst in Kindschaftssachen an die Jugendämter verwiesen worden waren bzw. für die Überprüfung ergangener Bescheide des Jobcenters kein Beratungshilfeschein erteilt wurde.

Bei den Jugendämtern sei die lange Wartezeit wegen der dort teilweise herrschenden Überlastung problematisch. PräsOLG Dr. Strötz regte an, bei den Leitern der Jugendämter nachzufragen, wie die jeweilige Lage bei den Beratungsleistungen sei. Die RAK Nürnberg wird sich deshalb dort erkundigen und in den Bezirken die Erteilung eines Beratungsscheines erneut einfordern, in

denen die Wartezeiten für die Betroffenen unangemessen sind.

## Inkassovollmacht für Gerichtsvollzieher

Ein Mitglied hatte moniert, dass Gerichtsvollzieher entgegen der bislang üblichen Praxis dazu übergegangen wären, bei Einreichung eines Vollstreckungsauftrages die Vorlage der auf den Anwalt lautenden Vollmacht zu verlangen; eine anwaltliche Versicherung reiche anders als im Klageverfahren nicht aus. Dies führe zu einer unnötigen Verkomplizierung.

PräsAG Hauck führte dazu aus, dass die Prozessvollmacht nach §§ 80, 81 ZPO die Zwangsvollstreckung umfasse, obwohl es sich um ein formell selbständiges Verfahren handle. Sie umfasse deshalb auch die Beauftragung einzelner Zwangs-

vollstreckungsmaßnahmen und könne entsprechend § 88 II ZPO anwaltlich versichert werden.

Davon zu trennen sei die Geldempfangsvollmacht (§ 172 BGB). Diese müsse dem Gerichtsvollzieher durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung nachgewiesen werden, wobei Telefax, beglaubigte Ablichtung und Generalinkassovollmachten nicht genügten. Die Prozessvollmacht ermächtige den Rechtsanwalt nur zum Empfang der Kostenerstattung. Dies sei auch in § 60 Abs. 1 Satz 7 GVGA entsprechend geregelt.

## Berufungseinlegung

VizePräsOLG Schwerdtner bittet die Kollegenschaft, bei einer Berufungseinlegung – auch per Fax – unbedingt das angefochtene Urteil beizufügen, da die Zentralregistratur dadurch erkennen könne, ob eine Sonderzu-

Anzeige

**beA ist da...  
Sie haben Probleme?**

**Wir helfen Ihnen bei der  
Umsetzung in Ihrer Kanzlei!**

Weitere Informationen:  
[www.beratung-bea.de](http://www.beratung-bea.de)



ständigkeit gegeben sei, so dass das Verfahren von Anfang an bei der zuständigen Kammer/dem zuständigen Senat eingetragen und das richtige Aktenzeichen vergeben werden könne.



Bitte fügen Sie Ihren Berufungen künftig das erstinstanzliche Urteil bei, um zu einer einfacheren und schnelleren Bearbeitung beizutragen.

### Bennennung von Prozessbevollmächtigten

Auf Nachfrage des Pressesprechers wurde erörtert, ob die bisherige Praxis beibehalten werden solle, wonach auf Anfragen der Presse die Prozessbevollmächtigten eines Verfahrens nicht direkt benannt werden, sondern die Anfragen an die jeweiligen Kanzleien weitergegeben werden, damit die Verteidiger sich selbst entscheiden können, ob sie sich mit dem anfragenden Journalisten in Verbindung setzen möchten.

Der Vorsitzende des Nürnberg-Fürther Anwaltvereins, RA Reitzenstein, und Präsident Link sprechen sich dafür aus, an der bisherigen Praxis festzuhalten und die Entscheidung den Verteidigern zu überlassen, ob und mit welchem Vertreter der Presse sie über das jeweilige Verfahren sprechen wollen.

### Elektronischer Rechtsverkehr

PräsAG Hauck bittet darum, keine Faxschreiben mehr zu senden, wenn der Schriftsatz elektronisch eingereicht wurde. Die elektronische Empfangsbestätigung sei bereits der Nachweis für den rechtzeitigen Eingang.

RiOLG Kuschow weist zudem darauf hin, dass ein Anwalt, der einmal in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einen Schriftsatz

elektronisch eingereicht habe, damit rechnen müsse, auch vom Gericht Dokumente in elektronischer Form zu bekommen. Ab dem 1. Januar 2018 müssten dann alle Rechtsanwälte damit rechnen, Eingänge elektronisch zu erhalten, auch wenn sie bis dahin noch nicht selbst am elektronischen Rechtsverkehr teilgenommen haben.

RA Reitzenstein spricht das Thema WLAN für Rechtsanwälte in den Gerichtssälen an. Dies werde dringend benötigt, um in den Verfahren auf die digitalen Akten auf den Kanzleirechnern zugreifen zu können. Nach Auskunft der Vertreter der Justiz sei noch nicht geklärt, inwieweit finanzielle Mittel für ein Bürger-WLAN zur Verfügung stünden. Das Ministerium prüfe dies.

Weiteres Thema war die Akteneinsicht bei elektronischen Zweitakten und in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldigter. LOStA Dr. Kimmel führte dazu aus, dass die Staatsanwaltschaft die CD mit der elektronischen Zweitakte an den Verteidiger versende, der sie für den Mandanten kopieren und an diesen weitergeben könne. Bei Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befänden, gebe es bei der Übergabe durch den Anwalt bei der JVA Nürnberg keine Probleme. Die JVA Würzburg hingegen akzeptiere nur eine von der Staatsanwaltschaft eingereichte CD. Er bittet darum, dass die Anwälte sich bei Problemen dieser Art an die jeweilige Staatsanwaltschaft wenden sollten. Die Teilnehmer der Gesprächsrunde waren sich einig, dass eine einheitliche Handhabung durch die Justizvollzugsanstalten wünschenswert ist.

Die Gesprächsrunde soll auch in Zukunft regelmäßig stattfinden. Sollten Sie Probleme in der Zusammenarbeit mit der Justiz haben, informieren Sie uns bitte. Hierzu bittet die Justiz darum, dass auch die Aktenzeichen angegeben werden, damit eine interne Nachprüfung möglich ist. □

## Ehrungen von Kanzleimitarbeitern/-innen

### 10-jähriges

Rüveyda Çakır  
Hizli & Kollegen  
Königstorgraben 7  
90402 Nürnberg

Gabriele Schwarzmann  
Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

### 20-jähriges

Christine Liebl  
Schild, Zeller, Winkler &  
Partner mbB  
Trothengasse 5  
93047 Regensburg

### 25-jähriges

Daniela Tietz  
Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

Astrid Böttge  
v. Rochow & Partner GbR  
Prinzregentenufer 9  
90489 Nürnberg

# Wie geht's, ... Herr Generalstaatsanwalt Schmitt?

**WIR:** Sie sind in der schönen Weltkulturerbestadt Bamberg geboren worden und haben dort auch die Schule bis zum Abitur besucht. Wie haben Sie Ihre Kindheit und Jugend verbracht?

**Schmitt:** Ich bin zwar in Bamberg geboren. Mein Vater war Verwalter eines in der Nähe gelegenen Klosters. Mit sechs Jahren sind wir aber zurück in die Heimat meiner Mutter in die Fränkische Schweiz, in die Nähe des Walberla. Mein Vater wollte, dass ich das Gymnasium besuche. Wegen der Fahrstrecke war das nur im Internat möglich. Ich war nicht begeistert. Eigentlich wollte ich Kfz-Mechaniker werden. Der Vater eines Freundes hatte eine Werkstatt und da waren wir Jungs oft. Aber mein Vater hat sich natürlich durchgesetzt.

Ich war im Bamberger Internat Aufseesianum. Zu Beginn war das für mich sehr schwierig. Ich war die Freiheit gewohnt. Im Internat war ich von vielem abgeschnitten und der Tagesablauf war sehr strukturiert, vom Morgengebet bis zum Abendgebet. Ich kannte zunächst auch niemanden und fühlte mich deshalb am Anfang sehr alleine. Das hat sich aber gewandelt und ich bin bis zum Abitur geblieben. In dieser Zeit sind viele enge Freundschaften entstanden, die noch bis heute Bestand haben.

Rückblickend würde ich sagen, dass es eine schöne Zeit war und sie war wichtig für meine Entwicklung. So habe ich z.B.

gelernt, mich zu arrangieren, in einer großen Gemeinschaft zu leben. Ich musste ja mit 260 Mitschülern auskommen.

Es ist richtig und ich erinnere mich gerne daran, dass bei uns im Internat 1973 „Das fliegende Klassenzimmer“ gedreht wurde. Das war spannend für uns Schüler, auch wenn wir zunächst zum Teil überrascht waren, weil wir uns die Herstellung eines Filmes ganz anders vorgestellt hatten. Szenen wurden x-Mal gedreht, Schlusszenen bereits am Beginn usw. Einige von uns waren auch Statisten oder hatten sogar kleine Rollen. Damals bekamen wir dafür 20 DM pro Szene – das war soviel, wie mein Vater mir in der Woche gab und so wurde das Taschengeld enorm aufgebessert.

**WIR:** Das Jurastudium führte Sie nicht in das näher gelegene Erlangen, sondern ins unterfränkische Würzburg. Wie kam es zu dem Entschluss, Jura zu studieren?

**Schmitt:** Der Entschluss stand eigentlich schon mit 16 fest. Ich wollte Richter werden. Das hängt wohl zusammen mit der Diskussion in der griechischen Philosophie um die Frage von Recht und Gerechtigkeit. Diese hoch interessanten Dialoge, Gedanken und Anschauungen haben mich schon damals eingenommen und nicht mehr losgelassen.

Ich war auf einem humanistischen Gymnasium und habe diese Entscheidung nie bereut. Altgriechisch lernt man schnell,



man vergisst es aber auch genauso schnell. Aber die griechische Philosophie bleibt und sie hat mich immer begleitet.

Ich habe zu meiner Zeit im Internat auch Ungerechtigkeit erlebt und erfahren. Wir haben zum Teil mit 30 Jungs in einem Schlafsaal geschlafen. Natürlich musste es da etwas strenger zugehen. Aber leider waren nicht alle Präfekten gute Pädagogen.

Schon damals habe ich mir gesagt, dass ich später in einer Position sein wollte, die es mir ermöglicht, den Kleinen und Schwächeren zu helfen, Ungerechtigkeiten auszugleichen, bei Konflikten zu versöhnen, zu Gerechtigkeit beizutragen. Ich strebte in Internat, Schule und bei Mitschülern danach, denen, die Macht ausüben, durch Gespräch und Diskussion etwas entgegensetzen und sie zum Nachdenken zu bringen.

Diese Gedanken haben mein Berufsleben begleitet. Ich war Vorsitzender eines Schwurgerichts. In meinen Urteilsbegründun-



gen habe ich immer versucht, Gewalttätern, die Macht gegenüber einem anderen ausgeübt haben, klarzumachen, dass sie ihre Macht missbraucht haben. Ich wollte sie aufzurütteln, wollte, dass sie nachdenken und begreifen, was sie mit ihrer Tat getan haben. Es war und ist für mich überaus wichtig zu versuchen, über die juristische Fallbearbeitung hinaus einen Täter aus seiner Verslossenheit aufzubrechen. Er soll sich auch und gerade im Gerichtssaal mit seinem Verbrechen auseinandersetzen. Es waren besondere Verhandlungen, wenn es gelang, dass sich ein Angeklagter offen mit seiner Tat tatsächlich beschäftigt hat, wenn er begriffen hat, was er dem Opfer und den Hinterbliebenen angetan hat. Ich habe es erlebt, was es für ein Opfer bedeutet, wenn ein Täter sein Unrecht schuld- bewusst eingesteht, sich ehrlich entschuldigt. Das bewirkt mehr als eine Strafe, für Opfer und Täter. Dabei geht es nicht nur darum, dem Opfer eine Detailschilderung und ein nochmaliges Durchleben des Geschehens in öffentlicher Verhandlung zu ersparen. Das natürlich auch – aber es geht ganz wichtig darum, dazu beizutragen, das Opfer bei der Bewältigung des Tatgeschehens gerade durch einen geständigen, schuld- bewussten Angeklagten zu unterstützen. Nicht nur das Urteil zu sprechen, sondern zu versuchen, ein wenig zur Aufarbeitung beizutragen. Dies war mir immer wichtig, habe ich immer angestrebt, zuweilen war es erfolgreich. Übrigens – aus meiner Sicht auch eine vornehme Aufgabe des Anwalts.

**WIR:** Würzburg bietet für Studenten sehr viel Ablenkung. Auch die zahlreichen Weinfeste in der Umgebung können die studen-

tische Konzentration stören. Wie haben Sie Ihre Studienzeit verlebt?

**Schmitt:** Ich habe mich für das Studium im Würzburg entschieden, weil ich in eine Stadt wollte, die vergleichbar mit Bamberg ist. Das Studium hat mir in Würzburg sehr gut gefallen. Und natürlich trugen die Weinfeste ein gerüttelt Maß dazu bei. Ich möchte keinen einzigen Besuch missen.

Zurück zum Studium: Ich habe früh meine Leidenschaft für das Zivilrecht entdeckt, dies hat mich fasziniert und begeistert. Zum Ende des Studiums hatte ich auch ein Angebot, als Zivilrechtler bei einem Repetitor einzusteigen. Aber ich habe mich doch für meinen ursprünglichen Wunsch und den Weg in die Justiz entschieden.

Das Referendariat habe ich eigentlich mit dem Ziel angetreten, Amtsrichter beim Zivilgericht zu werden. Strafrichter für längere Zeit meines Berufslebens konnte ich mir ursprünglich nicht vorstellen, im Gegenteil. Das hat sich dann aber so ergeben.

**WIR:** Nach Ihrem Eintritt in die bayerische Justiz zum 01.01.1987 waren Sie gleich mit dem Strafrecht befasst. Ist es nicht schwer für einen jungen Menschen, gleich als Strafrichter anzufangen?

**Schmitt:** Das ist sicherlich nicht einfach. In Zivilsachen hat man es da bestimmt etwas leichter. Machbar ist es allerdings schon.

Ich erinnere mich noch an meinen ersten Arbeitstag, den 02.01.1987, ein Freitag. Eigentlich war geplant, dass ich zur Vereidigung komme und das Gericht und meine Kollegen zunächst kennenlerne. Am Montag sollte es

## LEBENS LAUF

- 1956 geboren in Bamberg
- 1976 Abitur in Bamberg
- 1978 – 1986 Studium und Referendarzeit in Würzburg
- 1.1.1987 Amtsgericht Aschaffenburg, Strafrichter
- 1.7.1988 Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
- 1.7.1990 Amtsgericht Aschaffenburg, Strafrichter
- 1.7.1992 Landgericht Würzburg, Wirtschaftsstrafkammer und Zivilkammer
- 1.11.1992 – 31.1.1994 Teilabordnung an das LG Chemnitz (Rehabilitierungskammer zur Erlangung von Wiedergutmachung der Opfer des SED-Unrechtsregimes)
- 16.8.1999 Staatsanwaltschaft Würzburg, Gruppenleiter Wirtschaftsstrafabteilung
- 1.11.1999 – 2007 zugleich Mitarbeiter im EU-Twinningprojekt zur Stärkung der Staatsanwaltschaften Bulgariens
- 1.1.2004 Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Oberstaatsanwalt
- 16.6.2008 Vizepräsident Landgericht Würzburg, Vorsitzender einer Zivil- und der Schwurgerichtskammer
- 20.8.2012 Leitender Oberstaatsanwalt in Aschaffenburg
- 1.12.2014 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg, Vorsitzender eines Zivilsenats und des 1. Strafsenats
- 16.2.2017 Generalstaatsanwalt in Nürnberg

dann richtig losgehen. Das hatte ich zumindest gedacht. Es kam dann aber ganz anders. Nachdem ich dem Amtsgerichtsdirektor vorgestellt worden war, stand ich mit ein paar Richterkollegen zusammen, als ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle kam und nach Richter Schmitt fragte. Ich fühlte mich zunächst nicht direkt angesprochen, (hoffte für einen kurzen Moment, dass sich ein Namensvetter zeigt) merkte dann aber mit erstem Schreck, dass wohl ich gemeint sein müsse, nachdem sich kein anderer meldete. Mir wurde mitgeteilt, dass ich für alle beschleunigte Verfahren zuständig sei und dass ich noch heute einen Termin durchführen müsse. Der Delinquent würde mir dann vorgeführt werden. So habe ich mir die Robe von einem Kollegen geliehen, mir schnell noch eine (silberne) Krawatte gekauft und eine Stunde später hatte ich meine erste Verhandlung. Das war wahrlich nicht einfach, zumal mir der Angeklagte als erstes erklärte, dass er den deutschen Rechtsstaat nicht anerkenne, kein Gericht und mich als Richter schon gar nicht. Dass er partout seinen ausladenden Hut nicht abnehmen wollte, war demgegenüber nur noch eine Petitesse.

Insgesamt betrachtet ist es nicht ganz einfach, als Strafrichter am Amtsgericht anzufangen. Man ist alleine und hat noch keine Erfahrung. Aber man lernt, sich durchzusetzen. Alles in allem war es eine lehrreiche Zeit und trotz anfänglicher Unsicherheiten – ich möchte keinen Tag missen, auch nicht die Verhandlung am ersten Tag.

**WMR:** Von 1999 bis 2004 haben Sie als Gruppenleiter der Wirtschaftsstrafabteilung bei der Staatsanwaltschaft Würzburg



zahlreiche Großverfahren vertreten. Welche Erfahrungen nehmen Sie aus dieser Zeit mit?

**Schmitt:** Da sind schon zwei oder drei.

Eine Erfahrung ist der besondere Zusammenhalt unter den Kollegen. Der Zusammenhalt innerhalb der Justiz ist grundsätzlich sehr gut. Bei der Staatsanwaltschaft ist er aus der Natur der Sache heraus vielleicht noch ein wenig enger, aber in der Wirtschaftsstrafabteilung ist er meiner Erfahrung nach am engsten. Das liegt daran, dass die Verfahren schwierig, umfangreich, in der Regel auch sensibel und besonders einschneidend gerade auch für das Umfeld der Betroffenen sind. Am Anfang der Ermittlungen weiß man oft nicht, wie diese tatsächlich enden, und das bei gewichtigen Verfahren. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann große Auswirkungen auf das Unternehmen, die betroffenen Personen und deren Familien haben. Das geht einem alles durch den Kopf. Zu Beginn eines Verfahrens hat man bruchstückhaftes Wissen, einen Verdacht, verschiedene Umstände, die für, aber auch welche, die gegen einen solchen sprechen. Doch die Entscheidung muss getroffen werden, ob das Verfahren eingeleitet wird und Eingriffsmaßnahmen vollzogen werden. Dabei besteht immer die Gefahr, dass eine angeschlagene Firma durch eine Durchsuchungsmaßnahme und gar eine Inhaftierung der Verantwortli-

chen endgültig in die Insolvenz geführt wird. Das ist nicht nur juristisch, oft auch psychisch nicht einfach. In der Situation braucht man Kollegen zum Austausch, die mitüberlegen und mitdiskutieren, ob auch sie einen tragfähigen Anfangsverdacht sehen oder ob aus ihrer Sicht die Verdachtslage zu dünn ist.

In Wirtschaftsstrafsachen ist man überhaupt ständig auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Noch ein Beispiel: Es gibt Verfahren, in denen kurzfristig, manchmal von einem auf den anderen Tag, parallel Durchsuchungen in mehreren Städten erfolgen müssen, wobei immer ein Staatsanwalt vor Ort sein und agieren muss. Da kann es schon mal vorkommen, dass Kollegen spontan ran müssen. Keiner von uns musste je gebettelt werden, sondern die Kollegen standen immer bereit, stellten ihre eigenen Aufgaben oder persönliche Dinge ohne Zögern hintan. Das schweißt eng zusammen.

Aber auch die Zusammenarbeit mit der Polizei ist in Wirtschaftsstrafsachen von Anfang an sehr eng und läuft während des Verfahrens stets Hand in Hand, auch wenn den Ermittlern nicht alle Entscheidungen gefallen, die man als Staatsanwalt mit Blick auf die Verwertbarkeit der Beweise oder die Beschränkung eines Verfahrens treffen muss und trifft. Die Polizei richtet den Blick auf die Ermittlungen, der Staatsanwalt muss darüber hinaus immer den Nutzen für das

Verfahren und die Verwertbarkeit bei Gericht im Auge haben.

Die psychische Belastung bei Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren nimmt erst ab, wenn man weiß, dass die Wertigkeit der Beweise für eine Anklage und spätere Verurteilung ausreicht. Dann bleibt zwar immer noch viel Arbeit, aber die ist dann weit weniger belastend.

**WMR:** Sind Ihre Erfahrungen in der Wirtschaftsstrafabteilung auch ausschlaggebend dafür, dass Sie Mitherausgeber des Kommentars „Wirtschaftskriminalität“ sind, der 2018 in der 5. Auflage bei C.H. Beck erscheint?

**Schmitt:** Ich bearbeite dort das Kapitel „Verständigung im Strafverfahren“.

In Wirtschaftsstrafverfahren hat man es in aller Regel mit intelligenten Straftätern zu tun, die ihr System oft über Jahre ausgedacht und praktiziert haben. Das ist aber auch der Reiz am Wirtschaftsstrafrecht. Ich habe, wie etliche meiner Kollegen, die wichtigen Vernehmungen in der Regel selbst geführt. Bei vernünftigen Anwälten konnten oft früh Lösungen gefunden werden, die sowohl dem Strafanspruch, als auch dem Opfer gerecht wurden und mit denen schließlich auch dem Angeklagten eine Basis für das Leben nach der Haft blieb.

**WMR:** Sie sind seit 16.02.2017 Generalstaatsanwalt in Nürnberg. Welche Aufgaben und Ziele haben Sie sich gesetzt?

**Schmitt:** Das erste, was ich von meinen beruflichen Stationen mitgenommen habe und praktiziere ist: erst mal hinschauen und zuhören.

## Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



[www.rechtsfachwirt-nürnberg.de](http://www.rechtsfachwirt-nürnberg.de)

— Anzeige —

Mein Vorgänger, Herr Nerlich, hat mir eine Top-Behörde hinterlassen. Ich freue mich jeden Tag über die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern, vom Fahrer bis zu meinem Vertreter, Herrn Wenny, den Oberstaatsanwälten und allen Mitarbeitern.

Mein neues Amt macht mir Freude. Wenn ich vom OLG Nürnberg hierher gewechselt wäre, hätte ich es sicherlich etwas leichter gehabt. Ich würde viele Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk schon kennen und sie würden mich kennen. Deshalb ist es für mich umso wichtiger, erst einmal zu beobachten. Ich habe hier schon manches entdeckt, was aus meiner Sicht in Nürnberg anders und vielleicht besser als woanders gemacht wird. Bei einem Behördenwechsel nimmt man die guten Dinge mit. Sollte ich zu dem Schluss kommen, dass man

irgendwo noch etwas verbessern kann, werde ich dies einbringen.

Ein weiterer Punkt, der mir sehr wichtig ist: Ich hoffte, dass es mir gelingen möge, das Vertrauen der Kollegen und Mitarbeiter zu gewinnen. Hier bin ich schon nach den ersten Tagen überaus zuversichtlich, dieses Gefühl hat sich jeden Tag verstärkt, das freut mich enorm.

Einen weiteren, sehr wichtigen Aspekt möchte ich ansprechen: Wir müssen unsere täglichen Aufgaben gut machen, müssen Opfern und Tätern gerecht werden, die Öffentlichkeit durch die Medien über unsere Arbeit sachgerecht informieren. Dies schaffen wir in besonderem Maße mit zufriedenen Mitarbeitern, die gerne zur Arbeit kommen, ihren Dienst gerne tun. Es ist mir wichtig, dass die Mitarbeiter wissen, dass sie

dienstlich, aber auch außerdienstlich immer zu mir kommen können. Wenn man um die Probleme des anderen weiß, kann man besser zusammenarbeiten.

Die Antwort auf die Frage nach meinem Führungsstil ist für mich eindeutig: Ich bin schon immer ein Anhänger der konsensualen und nicht der direktiven Führung gewesen. Ich höre mir die Betroffenen an und wir besprechen die aktuellen Angelegenheiten, Schwierigkeiten oder Wünsche. In wichtigen Dingen treffe ich gerne die Entscheidung gemeinsam im Kreis meiner engen Mitarbeiter. Kommt es zu keiner einheitlichen Meinungsbildung, was ganz selten der Fall ist, habe ich letztlich allein zu entscheiden. Die Verantwortung trage natürlich in jedem Falle ich.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist mir, dass bei uns die Verfahren so geführt und die Urteile so begründet werden, dass sie nicht nur in der Rechtsmittelinstanz halten, sondern dass sie der Verurteilte und das Opfer letztlich auch akzeptieren können. Ich bin kein Freund von 2 Jahren mit Bewährung. Ich strebe eine nachdrückliche Strafverfolgung an, einen gerechten Ausgleich zwischen Tat, Schuld und Opfer. Die Rechtsfolgen sollen durchaus nachhaltig sein. Aber man muss dem Täter die getroffene Entscheidung erklären. Das gleiche gilt für die Opfer und die Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit mit den Medien ist hier schon gut. In den letzten Jahren wurde auf diesem Gebiet viel Positives erreicht. Wir haben erfahrene Pressesprecher. Aber wir alle sind aufgerufen, der Öffentlichkeit und den Medien die ein oder andere Entscheidung vor dem Hintergrund unseres Rechtssystems und unseres Rechtsstaates vielleicht noch intensiver und



verständlicher darzulegen. Wie gesagt, die Justiz ist da schon besser geworden und hat sehr gute Fortschritte gemacht. Diesen Acker müssen wir aber weiter tief bepfügen, da sehe ich nach wie vor Handlungsbedarf.

Auch die Darstellung der Justiz nach außen ist mir sehr wichtig. Auch die Generalstaatsanwaltschaft soll Präsenz zeigen und die Verbindung zu Institutionen und zur Anwaltschaft pflegen. Damit meine ich nicht Mauschelei, sondern einen modus vivendi einer konstruktiven Zusammenarbeit, der das tägliche Miteinander erleichtert und sich für beide Seiten und letztlich auch für die Verfahrensbeteiligten auszahlt.

Schließlich ist für mich auch das Thema Personal von besonderer Bedeutung. Ich war zwar nie Personalreferent, habe mich aber gerne bei den Entscheidungen eingebracht, wer wofür geeignet ist. Es gibt hochqualifizierte Juristen, manche haben herausragende Führungsqualitäten. Das muss bei der Auswahl berücksichtigt werden. Jeder hat seine Stärken.

**WMR:** Würden Sie also das Motto unterschreiben „Wir müssen imstande sein, uns aufeinander einzulassen“?

**Schmitt:** Uneingeschränkt ja. Da ist mir jeder Anwalt Gold wert, der mich dabei unterstützt. Ich meine, ein guter Anwalt bringt sich schon im Vorfeld ein, nicht erst in der Hauptverhandlung.

Die enge Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten und der enge Kontakt zur Anwaltschaft liegen

mir am Herzen. Wir haben alle gelernt, miteinander umzugehen. Deshalb schätze ich Konfliktverteidigungen nicht. Es stört mich, wenn ich das Gefühl habe, es geht nicht mehr um die Sache, sondern um Scharmützel auf Nebenschauplätzen. Ich kann zwar damit umgehen, aber es widerstrebt mir. Mir ist es im Gegenteil zentral wichtig, gemeinsam an der Sache zu arbeiten. Denn in den Fällen der Konfliktverteidigung ist es in aller Regel nicht möglich, - wie ich es eingangs erwähnte - dem Opfer mit der Bewältigung des Tatgeschehens auch durch die Hauptverhandlung zu helfen - zum Leidwesen des Opfers, aber, so meine Erfahrung, in manchen Fällen sogar zum Leidwesen des Angeklagten. Zum Glück liegt die Zahl der Konfliktverteidiger im Promillebereich.

Ich freue mich, dass auch die Rechtsanwaltskammern darauf achten, dass es in der Anwaltschaft gut läuft. Ich habe deshalb die Gesprächsrunde, an der ich hier in Nürnberg im März zum ersten Mal teilgenommen habe, sehr geschätzt. Der ständige Austausch ist wichtig.

**WMR:** Ein vieldiskutiertes Thema ist derzeit die Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. Wie stehen Sie zu diesem Thema?

**Schmitt:** Das Thema polarisiert. Ich vertrete die Meinung, Medienöffentlichkeit ja, aber eingeschränkt. Ich persönlich würde nichts von „zehn laufenden Kameras“ in Sitzungssälen halten. Meiner Meinung nach würde das den Verfahren schaden. Ich

sehe das bereits bei erfahrenen Kollegen, die mit laufenden Kameras nicht umgehen können und sich deshalb beispielsweise auf die Fachebene zurückziehen, um nicht angreifbar zu sein.

Das Problem besteht meiner Meinung nach umso mehr für Zeugen. Wir sind auf unbeeinflusste Zeugenaussagen angewiesen. Wenn der Zeuge aber durch eine laufende Kamera verschüchtert wird oder zur Selbstdarstellung neigt, würde das der Wahrheitsfindung nicht dienen.

Ich bin auch kein Freund von Medienübertragung in einen anderen Saal. Auch eine Übertragung nur für Medienvertreter halte ich für fragwürdig. Wer darf dann in den Sitzungssaal, wer muss nach nebenan? Da ist mir die Poollösung oder das auch praktizierte „Windhundprinzip“ lieber. Wenn wir die großen Prozesse betrachten: In den ersten Tagen und bei der Urteilsverkündung ist Medienandrang, sonst oft „gähnende Leere“. Worauf fußt denn der Grundsatz der Öffentlichkeit? Das bedeutet doch nicht, dass Entscheidungen auf einem Marktplatz vor 10.000 Personen oder einem Fernsehpublikum getroffen werden müssen, sondern dass dem Mann aus dem Volk die Gelegenheit gegeben wird, das Verfahren zu beobachten - also die Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Kontrolle wird aber nicht besser, je größer die Öffentlichkeit ist.

**WIRTSCHING:** Der Generalstaatsanwalt hat als Anklagebehörde auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren eine bedeutsame Rolle. In der sog. kleinen BRAO-Reform im Zuge der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sollte die Kompetenz des Vorstands

der RAK durch die Möglichkeit gestärkt werden, eine Geldbuße bis zu 2.000 € zu verhängen. Das scheiterte in letzter Minute im Rechtsausschuss. Wie stehen Sie zu einer Aufgabenverlagerung weg von der Generalstaatsanwaltschaft hin zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer?

**Schmitt:** Das sehe ich eher skeptisch. Ich bin für die Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Aber ich habe doch Zweifel, ob die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen dort ausgeweitet werden soll, wo es eigentlich Aufgabe des Staates ist, einzugreifen. Ich halte es auch für fraglich, ob es der Anwaltschaft und der Akzeptanz bei den Mitgliedern dienlich ist, wenn die eigene Kammer ohne die Justiz Strafen verhängt. Ist es nicht besser, wenn die Strafe unter Beteiligung einer Behörde von außen festgesetzt wird?

Andererseits: Wenn ein klarer Rahmen festgesteckt ist und die Maßnahmen begrenzt sind, wie beispielsweise eine Geldbuße bis zu einem bestimmten Betrag, könnte ich mir eine Erweiterung der Kompetenzen des Vorstands für bestimmte Fallkonstellationen durchaus vorstellen.

**WIRTSCHING:** Wir haben schon über den Einfluss des Berufs auf das Privatleben gesprochen. Merken Sie Auswirkungen?

**Schmitt:** Ein bisschen ja. Ich schaue zum Beispiel keinen Krimi an und lese auch keine Krimis. Da will ich privat Abstand haben.

Ich kann meine Tätigkeit gut mit dem Privatleben vereinbaren und nehme die Arbeit in der Regel nicht „mit nach Hause“. Es gibt

aber mitunter doch Fälle, die einen nicht loslassen. Es ist nicht immer leicht, das richtige Urteil zu finden. Der Satz eines Frankfurter Rechtsanwalts hat mich da beeindruckt: „Ein Urteil muss richten, es darf niemals hinrichten, wenn es die Sache zulässt soll es aufrichten.“

Wenn man einen schwierigen Fall hat, ringt man manchmal auch noch zuhause um die Lösung.

**WIRTSCHING:** Wir haben viel über Ihr Berufsleben gesprochen. Was machen Sie in Ihrer Freizeit?

**Schmitt:** Ich fahre gerne Fahrrad und habe mir jetzt auch ein E-Bike gekauft. Das ist rückenfreundlicher.

Außerdem gehe ich gerne wandern oder spazieren. Und ich reise gerne, zum Beispiel an die Ostsee und mindestens einmal im Jahr nach Frankreich, an den Fuß der Pyrenäen. Zum Erholen brauche ich kein 5-Sterne-Hotel. Ein kleines familiengeführtes Hotel hat für mich mindestens genauso viel Erholungswert.

Schließlich gehe ich gerne ins Theater und lese gerne. Ich bedaure es aber, im Moment zu wenig Zeit dafür zu haben. Ich denke zwar noch lange nicht an meinen Ruhestand, aber ich freue mich jetzt schon darauf, das Feld der griechischen Philosophie, das im Moment zeitbedingt etwas brach liegt, wieder aufzufrischen.

**WIRTSCHING:** Vielen Dank Herr Generalstaatsanwalt Schmitt, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben.

**Schmitt:** Ich danke Ihnen. □

*Das Interview führte Vizepräsident Dr. Wirsching.*

Berufsbasar 2017 an der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule in Nürnberg

## Durchblick mit Recht!

Eine wichtige Aktion der Ausbildungsinitiative ist die Teilnahme an Ausbildungsmessen.



Am 10. und 11.03.2017 fand in der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule in Nürnberg der 27. Berufsbasar statt, an dem auch die Rechtsanwaltskammer

Nürnberg wie schon im Vorjahr wieder mit ihrem Messestand vertreten war.

Los ging es am Freitag mit einer Eröffnungsrede des Nürnberger Bürgermeisters Dr. Klemens Gsell, der in Vertretung des terminlich verhinderten Schirmherrn, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, kam. Anschließend informierten sich die Schüler an beiden Tagen in kleinen Gruppen über die verschiedenen Berufsbilder, in unserem Fall über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten.

Ein Basar-Quiz bot zusätzlich einen Anreiz, sich mit den Berufsbildern eingehend zu beschäftigen. Mit unserer Frage „Welche Weiterbildungsmöglichkeit hast du nach der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten?“ konnten wir die Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit einer Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in hinweisen und zeigen, dass das Ende der Karriereleiter nach Abschluss der Ausbildung noch lange nicht erreicht sein muss.

fb

## CHEKK – Der Ausbildungstreff

Am 16.02.2017 nahm die Rechtsanwaltskammer Nürnberg erstmals an der Berufsbörse CHEKK – Der Ausbildungstreff in Zirndorf teil. Im Gegensatz zu den üblichen Jobmessen bestand das Konzept dieser Veranstaltung darin, den Ausbildungsberuf in einer zehnminütigen praktischen Aufgabe vorzustellen und dadurch das Interesse der Jugendlichen zu wecken.

Rund 160 Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Realschulen Zirndorf und Langenzenn sowie der Mittelschule Zirndorf informierten sich am Stand der Rechtsanwaltskammer über den

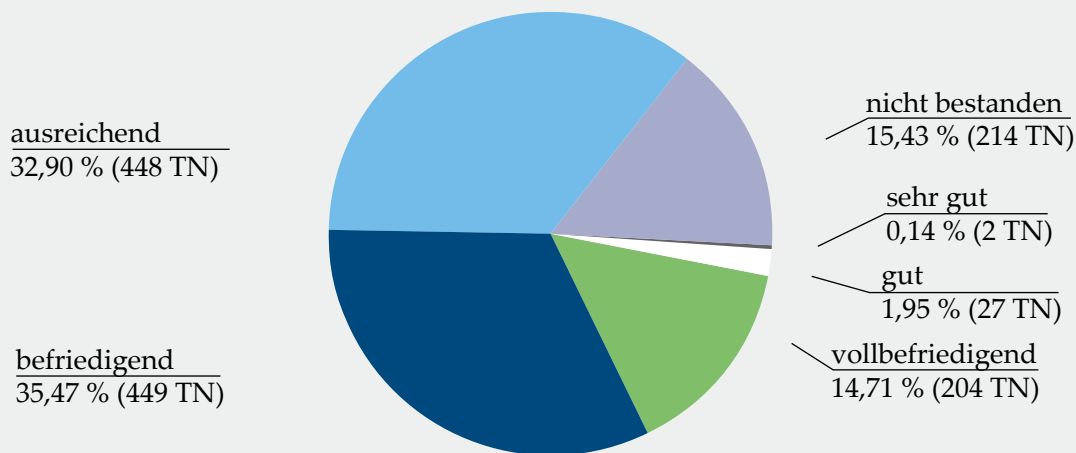
Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten. Die anwesenden Vertreter der RAK Nürnberg, RA Fabian Bürner und Gepr. Rechtsfachwirtin Sandra Pöllot, verschafften den Schülerinnen und Schülern anhand von typischen Kanzleiakten einen spannenden Einblick in den Berufsalltag von Rechtsanwaltsfachangestellten. Die interessierten Schülerinnen und Schüler hatten dabei die Möglichkeit, in Gruppenarbeit einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides oder einen Zwangsvollstreckungsauftrag auszufüllen.



# Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2016 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt.

## Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2016



Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2016 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2015/2 und 2016/1 wurden insgesamt 1.545 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.387 ein Ergebnis erzielten. Die Teilnehmerzahl lag 2016 über der in den Vorjahren (2014: 1.442, 2015: 1.369).

Die Nichtbestehensquote lag 2016 mit 15,43 % über der des Vorjahres und leicht über dem langjährigen Mittel (2013: 13,86 %, 2014: 14,66 %, 2015: 14,68 %).

Die Traumnote „sehr gut“ wurde 2016 zweimal vergeben.

Bei den Themen haben wie auch in den letzten Jahren in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars prägen, eine Rolle gespielt. Von den in den letzten 40 Terminen ge-

stellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus rechtsberatender Sicht.

Der Tätigkeitsbericht ist unter [www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte](http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte) veröffentlicht.



## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Heinz Oelschlegel, Nürnberg	verst. 19.01.2017	91 Jahre
Denis Sattler, Nürnberg	verst. 26.02.2017	32 Jahre
Jakob Pfister, Weiden	verst. 16.06.1931	85 Jahre
Dr. Peter Fries, Nürnberg	verst. 12.04.2017	80 Jahre

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 24.04.2017 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.779

## AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN (63)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiedenzulassung \*\**  
*Aufnahme gem. § 3 EuRAG \*\*\**  
*zugleich Syndikusrechtsanwalt °*

### Rechtsanwälte (51 – hiervon 1 WHO-Anwalt) Rechtsanwälte + Syndikusrechtsanwälte (6)

Abel, Katharina (Neustadt)  
 Anetzberger, Florian (Regensburg)  
 Bayer, Theresa (Nürnberg)  
 Beer, Erich J. (Regensburg) \*\*  
 Bozbel, Prof. Dr. Savas - WHO-Anwalt (Erlangen)  
 Butz, Cornelia (Sinzing)  
 Düzgün, Delil-Hasan (Regensburg)  
 EnCon Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Cham)  
 Erk, Elina (Stegaurach) °  
 Freund, Elisa (Nürnberg)  
 Gegenfurtner, Magdalena (Regensburg)  
 Gierisch, Carolina (Regensburg)  
 Golomb, Nicole (Sinzing)  
 Gündermann, Alexander (Hersbruck)  
 Hampel, Markus (Regensburg) \*  
 He, Lin (Eschenbach) \*  
 Heck, Alison Fee (Gunzenhausen)  
 Heidrich, Juliane (Regensburg)  
 Heintz-Koch, Katja (Pielenhofen) \*\*  
 Kastenhuber, Katharina (Nürnberg)  
 Kevin Schmidt GmbH StB-Ges. RA-Ges. (Nürnberg)  
 Kittel, Raphael (Nürnberg)  
 Klar, Elke (Laaber-Bergstetten)  
 Konys, Thorsten (Pentling) \* °  
 Kühlwein, Maximilian (Schwabach)  
 Kühn-Rittirsch, Denise (Nürnberg)  
 Kupke, Hans-Joachim (Straubing) \*\*  
 Kurakina, Marina (Riekhofen)  
 Landa, Michael (Regensburg) \*\*  
 Lederer, Pia (Nürnberg)  
 Löffler, Corinna (Regensburg)  
 Lorenz, Christina (Nürnberg)  
 Luig, Meinolf (Parsberg) \*  
 Mack, Rebecca (Herrieden) °

Martinelli, Alexandra (Pleinfeld) \* °  
 Müller, Dominic (Schwabach)  
 Noruzi, Maral (Regensburg)  
 Paulus, Simon (Regensburg) \*  
 Raab, Dr. Johannes (Nürnberg)  
 Reiter, Tobias (Nürnberg) \*  
 Resch, Anna (Nürnberg)  
 Rezaei-Djafari, Carolina (Sinzing)  
 Rötters, Heinke (Nürnberg)  
 Sappa-Stürmer, Jasmin (Bad Windsheim) \*  
 Schäfer, Franziska (Dinkelsbühl)  
 Schiedermeier, Lena (Regensburg)  
 Schiller, Tobias (Mintraching) °  
 Schweinberger, Petra (Weiden) \* °  
 SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Nürnberg)  
 Straßmeir, Melanie (Nürnberg)  
 Urbanczyk, Elisa / RAin (Nürnberg)  
 Uschold, Barbara (Altenstadt)  
 Wellmann, Kai (Nürnberg)  
 Willamowski, Dr. Marcus (Pielenhofen) \*  
 Winter, Katharina (Nürnberg)  
 Wölki, Christopher (Nürnberg)  
 Zöll, Markus (Regensburg)

### Syndikusrechtsanwälte (5)

Bayer, Christian (Oberschneiding)  
 Hebestreit, Marc (Herzogenaurach)  
 Hoffmann, Achim Manfred (Nürnberg)  
 Hoffmann, Dr. Philipp (Erlangen)  
 Schmitt, Anna-Lena (Nürnberg)

### Mitglied nach § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO (1)

Schuhmann, Siglinde (Fürth)



## Neue Fachanwälte

### FA für Arbeitsrecht

RAin Claudia Isabell Grothe, Nürnberg  
 RA Axel Angerer, Nürnberg  
 RA Gunther Schwanke, Nürnberg  
 RA Juan Felipe Willsch, Nürnberg  
 RA Martin Vollmann, Nürnberg  
 RA Fabian Riechers, Regensburg  
 RA Nils Pütz, Regensburg  
 RAin Agathe Kerscher, Straubing  
 RA Tobias Mayer, LL.M., Regensburg

### FA für Erbrecht

RA Markus Pferinger, Gunzenhausen

### FA für Familienrecht

RAin Anneliese Weber, Erlangen  
 RA Phillip Drescher, Nürnberg  
 RA Rainer Hödel, Altdorf

### FA für Insolvenzrecht

RA Stephan Meyer, Amberg

### FA für Medizinrecht

RAin Kristina Digutsch, Lappersdorf  
 RA Christian Herbst, Regensburg

### FA für Miet- und Wohneigentumsrecht

RAin Barbara-Johanna Nazet, Cham  
 RAin Angela Uttenreuther, Fürth  
 RAin Eva Zipprich, Nürnberg  
 RAin Elke Olbrich, Regensburg  
 RAin Nadine Bauer, Nürnberg  
 RAin Inez Avellis, Regensburg  
 RA Karsten Bayer, Erlangen  
 RA Matthias Jelenewski, Nürnberg

### FA für Strafrecht

RA Lennart Popp, Nürnberg  
 RA Andreas Lutz, Nürnberg  
 RA Dr. Wolfgang Staudinger,  
 Gunzenhausen

## Löschungen (41)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben  
 ° zugleich Syndikusrechtsanwalt  
 °° zugleich Syndikusrechtsanwalt

Altendorfer, Winfried (Straubing)  
 Antoniadou, Zoi / Europ. RA (Nürnberg)  
 Badziura, Herbert (Regensburg)  
 Berger, Roland-Walter (v. d. Kanzleipflicht befreit)  
 Berger, Silvia (Neunburg v. W.)  
 Diekmann, Dr. Marc (Regensburg) ^  
 Dratvová, Kristína (Roding) ^ °  
 Felsner, Dr. Marcus (Nürnberg) ^  
 Franck, Michael (Regensburg) ^  
 Fries, Dr. Peter (Nürnberg) ^^  
 Galli, Elisabeth (v. d. Kanzleipflicht befreit) ^  
 Höhne, Christiane (Fürth)  
 Hümmeler, Sebastian (Regensburg)  
 Iberle, Ronja (v. d. Kanzleipflicht befreit)  
 Klintner, Ulrich (Nürnberg)  
 Kuhn, Hans Rudolf (Nürnberg) ^  
 Lauritzen, Julia-Victoria (Erlangen) ^  
 Mandl, Annika (Regensburg) ^  
 Nagel, Michael (Nürnberg)  
 Nathmann, Marc Rainer (Haselbach) ^  
 Nüßler, Walter (Stein)  
 Paechtner, Birgit (Nürnberg)  
 Pamler, Katharina (Maxhütte-Haidhof) °°  
 Paulus, Birgit (Nürnberg)  
 Pfister, Jakob (Weiden) ^^  
 Phillips, Birgit (Regensburg)  
 Reiling, Dr. Johannes (Burgthann)  
 Rettermayer, Anja (Riedenburg)  
 Sattler, Denis (Nürnberg) ^^  
 Schalk, Christiane (Regensburg)  
 Schauerte, Andreas (Nürnberg)  
 Scheuren, Dr. Christoph (Erlangen) ^  
 Schöttke, Birgit (v. d. Kanzleipflicht befreit) ^  
 Schreiber, André (Regensburg) ^ °  
 Schuhr, Dr. Jan C. (Erlangen)  
 Sedlmeier, Berthold (Kelheim)  
 Sieger, Daniela (Nürnberg)  
 Spindler, Dr. Stefan (Rötz)  
 Sprenger, Kai (Erlangen)  
 Stahl-Tayakisi, Sylvia (Nürnberg)  
 Ströbel, Hans-Peter (v. d. Kanzleipflicht befreit)

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

RAe Schmid, Regensburg/Abensberg, [kanzlei@schmid-rechtsanwaelte.de](mailto:kanzlei@schmid-rechtsanwaelte.de)

Für unseren Kanzleistandort in Regensburg, suchen wir ab sofort jungen RA/in – auch Berufsanfänger – in Vollzeit zur selbständigen Bearbeitung von Mandaten im Bereich des allgemeinen Zivil-, Wirtschafts- und privaten Baurechts. Möglichkeit zu div. Fachanwalt geboten.

<https://careers.adidas-group.com>, Anne Fischer, [anne.fischer@adidas-group.com](mailto:anne.fischer@adidas-group.com)

adidas Group: Wir suchen derzeit einen Legal Counsel Labor Relations (m/f), um dem Legal HR Team an unserem globalen HQ beizutreten. Weitere Informationen finden Sie via: <https://careers.adidas-group.com/jobs/legal-counsel-labor-relations-mf-156528>. Shape with us the Future of Sport!

Kanzlei Schlegel, Ingolf Schlegel, Tel. 0911/239842-0

Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Familienunternehmen. Für unsere Teams

- Miet- und Wohneigentumsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Gesellschaftsrecht/  
Unternehmen

suchen wir jeweils eine/n RA/in, mit der Neigung zur Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

RA Fischer  
[www.strafrecht-nbg.de](http://www.strafrecht-nbg.de)

Für unsere überwiegend im Strafrecht tätige Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof Nürnberg suchen wir bis spätestens 01.07.2017 eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit oder Teilzeit zur Mitarbeit in den Bereichen Strafrecht und Familienrecht. Bewerbungen bitte ausschließlich per E-Mail an: [info@strafrecht-nbg.de](mailto:info@strafrecht-nbg.de)

[kanzlei@foerster-foerster.de](mailto:kanzlei@foerster-foerster.de),  
[www.foerster-foerster.de](http://www.foerster-foerster.de)  
 Tel. 09122/8323-0

Gute leistungsgerechte Bezahlung in einem modernen und kollegialen Umfeld bieten wir anspruchsvollem, qualifiziertem und engagiertem Rechtsanwalt (m/w). Auf Ihre Bewerbung freut sich das aus 6 Berufsträgern bestehende Team der Rechtsanwälte Förster & Förster aus Schwabach.

Regionalbüro Bayern-Hessen, DGB Rechtsschutz GmbH; Regionalleiter Stephan Sartoris,

Schwanthaler Straße 64, 80336 München

Für unsere AE München-Rosenheim suchen wir ab sofort ein/e Rechtsschutzsekretär/in in VZ. Zu den Aufgaben gehören Prozessführung vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten sowie die Beratung in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sowie Sozial- und Beamtenrecht. Weiterhin beinhaltet die Stelle Führungsaufgabe.

SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [info@schwartz.in](mailto:info@schwartz.in)

Wir sind eine überörtliche Anwaltssozietät mit derzeit 21 Anwälten. Unsere Schwerpunkte liegen im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht. Für die Standorte München/Regensburg suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Dr. Jochen Zarembo, [nurnberg@schwartz.in](mailto:nurnberg@schwartz.in)

Für unsere Kanzlei in Nürnberg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen RA (m/w) für den Bereich Insolvenzsachbearbeitung. Wir legen Wert auf ein angenehmes Arbeitsklima. Vorausgesetzt werden neben einer überdurchschnittlichen Formalqualifikation eine genaue Arbeitsweise und ein Verständnis für wirtschaftl. Zusammenhänge.

HINRICHS Rechtsanwälte  
Tel. 0911-2177350

Für unsere zivil- und wirtschaftsrechtliche Kanzlei in Nürnberg suchen wir engagierte anwaltliche Unterstützung (m/w), auch in Teilzeit. Wenn Sie Freude am Anwaltsleben haben, gewissenhaft und sorgfältig arbeiten sowie unternehmerisch eingestellt sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, gerne unter: info@hinrichs-recht.de

GJB-Fachanwälte

Wir suchen möglichst ab sofort einen angestellten Rechtsanwalt (m/w) für Zivilrecht und/oder Strafrecht. Gerne auch Berufsanfänger. Zukünftige Spezialisierung ist erwünscht. Sie arbeiten gerne in einem jungen Team? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte an: info@dres-gjb.de

DR. JOCKISCH

RECHTSANWALTS-GMBH,  
www.jockisch.de

Wir suchen eine(n) Rechtsanwalt(ältin) f. Miet- u. WEG Recht. Berufserfahrung, ein absolvierter Fachanwaltskurs/Fachanwaltstitel wären vorteilhaft. Wir erwarten Durchsetzungskraft, positive Ausstrahlung, sicheres Auftreten. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen u. Gehaltsvorstellungen.

Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Tel. 0911/92990-0

info@hofbeck-collegen.de

Zur Verstärkung unseres Referats „Verkehrsrecht“ suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w). Gerne auch Berufsanfänger. Wir bieten ein hervorragendes Arbeitsklima und eine überdurchschnittliche Bezahlung.

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten RA Steuerrecht (m/w) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten RA Immobilien-/u. Baurecht (m/w) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

Gerald Tix, Tel. 0941-780390

Wir suchen ab sofort Rechtsanwälte m/w für den Bereich Bau- und Architektenrecht. Gerne auch Berufsanfänger. Sie arbeiten gerne dienstleistungsorientiert und eigenverantwortlich? Sie bringen sich in unser Team ein und möchten berufliche Perspektiven? Senden Sie Ihre Bewerbung an RA Gerald Tix, Kumpfmühlerstr. 3 in 93047 Regensburg, Bewerbung@blts.de.

Bail & Kollegen Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH

Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für unsere Referate Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Vertragsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ist die Beratung in unternehmensspezifischen rechtlichen Fragestellungen. Wir erwarten gehobene Examensnoten. Bewerbungen bitte per E-Mail an: info@bail-ra-gmbh.de

Knaus & Ott Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH

www.knaus-und-ott.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Festanstellung

in Vollzeit oder Teilzeit. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt wird das Miet-, Verkehrs- und Strafrecht sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Bewerbungen senden Sie bitte an bewerbung@knaus-und-ott.de, z.Hd. Frau Stüllein-Ott.

Karl Straube, Tel. 0941/297180,  
info@rae-regensburg.de

RAe Weinland – Straube in Regensburg bieten Bürogemeinschaft mit Option auf sp. Sozietät oder Partnerschaft. Die Übergabe der Referate Versicherungsrecht, Straßenverkehrsrecht, privates Bau- und Architektenrecht im Laufe der nächsten zwei Jahre ist geplant; Einarbeitung kann erfolgen.

ECOVIS STRASBOURG

www.ecovis-strasbourg.com

Wir suchen für unseren Standort Strasbourg eine(n) international ausgerichteten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten: Wirtschafts-, Familien-, Erbrecht. Ihre Bewerbung übersenden Sie uns bitte per eMail.

## Stellengesuche

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Volljuristin2016@web.de

Ich (Volljuristin, 30) suche eine Anstellung in einer Kanzlei. Theorieteil im Fachanwalt Arbeitsrecht sowie erste Berufserfahrung im Arbeitsrecht ist vorhanden. Außerdem biete ich internationale Erfahrung, Berufserfahrung in einem intern. Konzern, Prozesserfahrung und fließende Englischkenntnisse.

Chiffre: 2017-SGRA-06

Rechtsassessor, wiss. Mitarbeiter, Doktorand sucht Stelle für wis-

senschaftliche Nebentätigkeit im Bereich Medizinrecht im Nürnberger Raum / 20 Std./Monat.

mail-fuer-rechtsanwaeltin@web.de

Rechtsanwältin mit zweijähriger Berufserfahrung (vor allem im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht und allg. Zivilrecht) sucht eine neue Herausforderung im Raum Regensburg. Bevorzugt Festanstellung in Vollzeit. Selbstverständlich besteht die Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Rechtsanwaeltin2017@web.de

Engagierte Rechtsanwältin mit zehnjähriger Berufserfahrung (vorwiegend im Verkehrsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht und allg. Zivilrecht) sucht neue berufliche Herausforderung (möglichst Anstellung Vollzeit oder Teilzeit) im Raum Regensburg. Aufgrund ungekündigter Stellung ab 01.06.2017 oder später.

AssJurMM@web.de

Volljurist mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht und Gründer eines Legal Tech Startup ist interessiert an Anstellung in einer Wirtschafts- und/oder IT-Rechts-Kanzlei. Freie Mitarbeit ebenfalls denkbar. Weitere Interessenschwerpunkte liegen im allgemeinen Zivilrecht. Ihr Interesse ist geweckt? Dann schicken Sie mir doch ein Mail an: AssJurMM@web.de

Juramitarbeit@web.de

Rechtsanwältin mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung sucht Stelle auf 450 € Basis oder Teilzeit (max. 10 Stunden/Woche) im Raum Regensburg/Schwandorf. Fachgebiete: Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und allgemeines Zivilrecht. Einarbeitung in andere (Zivil-)Rechtsgebiete selbstver-

ständiglich möglich. Englisch und Französisch fließend.

Chiffre: 2017-SGRA-05

Volljurist, 28 Jahre jung, gerade im Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht, mit abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Handels- und Gesellschaftsrecht, fließendem Englisch (Grenze zu C1) sucht eine Stelle als Rechtsanwalt, mit der Möglichkeit ein Referat im Sportrecht sowie Tierschutzrecht aufzubauen oder vorhandenes Referat zu unterstützen.

### Rechtsanwaltsfachangestellte

motivierte.Rechtsfachwirtin@gmx.de

Geht nicht, funktioniert nicht, will nicht, kann nicht – gibt es hier nicht! Rechtsfachwirtin in ungekündigter Anstellung mit fundiertem Fachwissen, hervorragenden softskills, selbstständigem Wissensmanagement sowie Arbeitserfahrung inner- und außerhalb von Rechtsanwaltskanzleien sucht neuen Tätigkeitsbereich im Raum Nbg./Fü./An./Sc.

rechtsanwaltsfachangestellte89@gmail.com

Motivierte, engagierte ReFa in ungekündigter Stellung sucht neue Herausforderung (VZ) in Rgb. Berufserfahrung in RVG, Mahnverfahren, ZV. Höfliche Umgangsformen, selbstständiges lösungsorientiertes Arbeiten, sowie ein gutes Betriebsklima und eine angemessene Bezahlung sind mir wichtig. Ich freue mich auf Angebote unter Gehaltsvorstellung.

Kestler, S., Tel. 0911-71555961

Kompetente, in RA und PA-Kanzleien berufserfahrene. Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin, bietet Ihnen freiberuflich auf Rechnung Rundum-Service: Sachgerecht,

zuverlässig Sekretariat/Refa/Organisation, Schwerpunkte: FIBU/Rewe, Sachbearbeitg. ZV, ab Standort Schwabach (ca.100 km), Winmax, RA Micro u.a.; Info: www.sekretariat-und-buchhaltung.eu

Chiffre: 2017-SGRFa-01

Motivierte und engagierte ReFaWi in ungekündigter Stellung und mit langjähriger Berufserfahrung sucht neue Herausforderung im Raum Regensburg (Vollzeit). Umfangreiche Kenntnisse Buchhaltung, RVG, Mahn- und Zwangsvollstreckung, Termin- und Fristenkontrolle sind vorhanden sowie EDV- und PC-Erfahrung u.a. mit RA-MICRO und DATEV.

### Kanzleiveräuerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2017-KV-03

Nachfolger/-in für eine renommierte und ertragsstarke Kanzlei mit langjährigem Mandantenstamm in 94315 Straubing gesucht, langfristiger Mietvertrag optional möglich, Bürotechnik auf neuestem Stand, (RA-Micro, Spracherkennung, Dragon, etc.) langjähriges qualifiziertes und zuverlässiges Personal, begleitende Mandatsübergabe gewährleistet.

RA Günther Braun,  
Tel. 0941/59564-0

Nachfolger (m/w) gesucht als Mitglied einer Partnerschaft in Regensburg: Zentrumsnähe, langj. MietV mit Option, mod. Bürotechnik (RA-Micro, kostenfreier Anschluss an Beck-Online), zertifizierte Büroorg., qualifiz. Personal, übertragb. Mitgliedsch. in Genossenschaft führt zu ständigem Zufluss neuer Mandate. Begleitende Mandatsübergabe gewährleistet.

Chiffre: 2017-KV-02

Wir suchen mittelfristig für unsere mit drei Berufsträgern besetzte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Würzburg einen RA (m/w) als Nachfolger für einen der Partner. Zunächst natürlich auch erst einmal Bürogemeinschaft (ab sofort) möglich.

Chiffre: 2017-KV-01

Familienrechtlich ausgerichtete Allgemeinkanzlei in Kleinstadt Nähe Erlangen aus Altersgründen abzugeben. Z.Zt. 2 RAe. Eigenkapital u.U. nicht erforderlich.

### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

info@treiber-wehr.de

Mittelständische Kanzlei in Nürnberger Altstadt, bietet moderne helle Büroräume für Bürogemeinschaft. Moderne technische Infrastruktur sowie Möglichkeit für eigenes Sekretariat vorhanden, Mitbenutzung vorhandenen Sekretariats frei verhandelbar.

Rechtsanwalt Nils Pütz,  
Tel. 0941-630830

Regensburg – Kanzlei im inneren Westen (Altbau) bietet Büroräume zum Zweck einer Bürogemeinschaft. Die Kanzlei, mit Sekretariat, Besprechungsraum, Aktenraum, Teeküche bietet ein bis zwei Büroräume zur Vermietung an, so dass bis zu 2 Anwälte/Anwältinnen in Bürogemeinschaft aufgenommen werden können.

info@ra-raeder.de

Renommierte Kanzlei (ZivilR) in guter Lage (nähe Tiergarten Nürnberg) bietet 1-2 schöne Büroräume für Kollegen/in in Bürogemeinschaft mit moderner Infrastruktur und angenehmem

Arbeitsklima an. Mitbenutzung der modernen Kanzleinfrastruktur, des Besprechungszimmers und Sekretariats frei verhandelbar. Parkplätze und gute Verkehrsanbindung vorhanden.

Tel. 09122/8323-0, www.foerster-foerster.de

Etablierte Kanzlei in Schwabach, bestehend aus 6 Rechtsanwälten, sucht Verstärkung im zivilrechtlichen Bereich. Wir bieten ein komplett eingerichtetes Büro, moderne Infrastruktur und gute Konditionen in einem kollegialen Umfeld.

rechtsanwalt-weiden@gmx.de

WEIDEN i. d. OPf. – Einzelanwalt (zivilrechtlich tätig) mit bestehender Kanzleistruktur an zentralem und gerichtsnahen Standort sucht Kollegin/Kollegen für Zusammenarbeit (zunächst) in Bürogemeinschaft.

Tel. 0911-1308 0336

Mehrere Räume eines Fürther Büros, auch als geschlossene Einheit, an Rechtsanwaltskollegen/-in unterzuvermieten. Bad/WC 2016 erneuert, Böden Eichenparkett (Ende 2015 neu) und Marmor. Internetverkabelung (2015) in den Büros nach Süden und der in 2016 angeschaffte Server-Schrank (Rittal) können sehr günstig übernommen werden. Balkon, Garage möglich!

kanzlei.schulz@freenet.de

Suche aufgeschlossene Kollegin/Kollegen mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm zur Kooperation im Rahmen einer Bürogemeinschaft im Raum Regensburg. Ich biete schöne Büroräume (Parkplätze und gute Verkehrsanbindung) zu ausgezeichneten Konditionen und freue mich auf angenehme kollegiale Zusammenarbeit.

Chiffre: 2017-BGZA-05

Strafverteidiger sucht Möglichkeit zur Nutzung eines Besprechungsraumes stundenweise in Erlangen. Bedarf ca 4-6 Stunden/Woche.

Chiffre: 2017-BGZA-04

Steuerberatungsgesellschaft (2 StB) in Fürth sucht Rechtsanwalt (m/w) mit Expertise im Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht für Kooperation oder Bürogemeinschaft.

DR. MAEDER & PARTNER,  
info@dr-maeder-partner.de

Wir bieten für RAin/RA ein Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in sehr guter Lage in der Fürther Innenstadt inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur, des Besprechungszimmers und des Sekretariats. Auch tageweise Nutzung ab mtl. € 250.- möglich und für (Wieder-) Einsteiger, Nebentätigkeit oder Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

buero.nuernberg.nord@gmail.com

Rechtsanwalt (Wirtschaftsrecht). Ich biete 1, bei Bedarf 2 Zimmer, in meiner Kanzlei (Bürokomplex, mod. Ambiente im Nürnberger Norden) in Bürogemeinschaft. Gemeinsamer Empfangs-/Sekretariatsbereich (ohne Personal). Fachrichtung mit Nähe zum Wirtschaftsrecht (bis hin zu Erboder FamR) erwünscht, keine Bedingung. Parkhaus vorhanden.

RA Martin Ondrasik, Tel. 0941-2086430, www.anwalt-ondrasik.de, kanzlei@anwalt-ondrasik.de

Ich übernehme Termins- und Prozessvertretungen aller Art in der Region Regensburg; Die Kanzlei Ondrasik bietet außerdem Hilfe bei Mandaten in Bezug zur Tschechischen und Slowakischen Republik.

Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr: 150 €, Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

## Strafverteidigung und EMRK

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 30. Juni 2017, 13:00 – 19:00 Uhr  
Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

## Einführung in das türkische Zivilrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 21. Juli 2017, 09:00 – 15:00 Uhr  
RA Prof. Dr. Ali Yarayan

## Einführung in das türkische Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 22. Juli 2017, 9:00 – 15:00  
Prof. Dr. Kemal Şenocak

## Einführung in die VOB/B

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 15. September 2017, 9:00 – 15:30 Uhr  
Prof. Dr. Jürgen Stamm, Universität Erlangen-Nürnberg

## Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 23. September 2017, 09:00 – 14:00 Uhr  
Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters  
Dr. Thomas Wachter, Notar München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Firmenrecht, GmbH-Recht, Aktienrecht, Personengesell- schaftsrecht und Verfahrensrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 29. September 2017, 08:30 – 14:00 Uhr  
Dr. Dr. Christian Schulte, Prof. Dr. Peter Ries  
Richter im Handelsregister des AG Berlin Scharlottenburg

Weitere Seminare 2017 sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie  
auf der Webseite des Veranstalters oder unter [www.rak-nbg.de/Seminare](http://www.rak-nbg.de/Seminare)



# Seminare

## Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 133 oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis **drei** Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

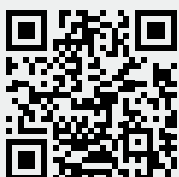
Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter [www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)

## Verkehrsrecht

Nr. 7902

Anmeldeschluss: 07.06.2017  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



## Weitere Termine:

Mi., 13.09.2017 Nr. 7903  
Mi., 13.12.2017 Nr. 7904

## Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 21.06.2017, 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

## Bank- und Kapitalmarktrecht

Nr. 7934

Anmeldeschluss: 09.06.2017  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

## Aktuelle Brennpunkte in der Anlageberatung und im Kreditrecht

Freitag, 23.06.2017, 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Referent: RA Dr. Sven Friedl, MBA (Wales), Augsburg  
Der Referent ist als FA für Bank- und Kapitalmarktrecht vorwiegend auf Institutsseite tätig. Neben seiner Dozententätigkeit in diesem Bereich ist er Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und Prüfer im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen.

## Inhalt:

Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Brennpunkte des Bankrechts geben. Im ersten Teil werden Aspekte der Anlageberatung behandelt. Der zweite Teil widmet sich dem Kreditrecht unter besonderer Berücksichtigung des Darlehenswiderrufs.

Insbesondere werden folgende Themenbereiche angesprochen:

## Anlageberatung:

- Prozessuale Fragen,
- Verjährung,
- Tatbestände der Pflichtverletzung,
- Fragen der Kausalität und des Verschuldens,





- Schadensumfang
- Kreditrecht:
- Fehlerhaftigkeit von Widerrufsbelehrungen
  - Prozessuales
  - Einzelne Fehler
  - Verwirkung/unzulässige Rechtsausübung
  - Bearbeitungsentgelte
  - Beratungshaftung der Bank im Kreditrecht

Nr. 7911

Anmeldeschluss: 10.06.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## Insolvenz Sachbearbeitung – Grundkurs

Samstag, 24.06.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Insolvenzrecht gewinnt immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltschaftliche Praxis wird schon wegen der zahlreichen Reformen in der Verbraucherentschuldung in verstärktem Umfang davon berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Strafrecht

Nr. 7936

Anmeldeschluss: 12.06.2017  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort: RAK  
 Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weiterer Termin:

Mi., 13.11.2017 Nr. 7937

# Strafrecht/Strafprozessrecht – Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Montag, 26.06.2017, 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht. So sollen neben Entscheidungen zum materiellen Strafrecht und zum Recht der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB auch neuere Entwicklungen zum Verfahrensrecht, insbesondere zu Beweisverwertungsverboten, erörtert werden.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Internationales Wirtschaftsrecht

Nr. 7929

Anmeldeschluss: 13.06.2017  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort: RAK  
 Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

# Basics Grenzüberschreitendes Vertriebsrecht

Dienstag, 27.06.2017 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: RA Laszlo Nagy, Nürnberg, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhalt:

- I. Rechtsgrundlagen Handelsvertreter-, Vertragshändler-, Franchisevertrag
  1. Das anwendbare Sachrecht
  2. Ermittlung des anwendbaren Sachrechts (Rom-I-VO)
  3. Der Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB), materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Schutz des Handelsvertreeters in der EU (Handelsvertreter-Richtlinie)
  4. Gerichtsstand, besondere Gerichtsstände (VO (EU) Nr. 1215/2012 „EuGVVO 2012“) und Schiedsvereinbarungen
  5. wichtige Aspekte bei Schiedsvereinbarungen



- II. Aspekte und Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit
1. Rechtsgrundlagen in der ZPO und die hauseigenen Regeln jedes Schiedsgerichts
  2. wichtigste Praxisaspekte der Schiedsgerichtsbarkeit und ihre hohen finanziellen Hürden
  3. Rechtsgrundlagen der Vollstreckung von Schiedstiteln im In- und im Ausland
- III. Grundlagen Vertriebskartellrecht
1. Rechtsgrundlagen, zwingend anzuwendendes EU-Kartellrecht im Vertriebsvertrag erkennen (Kfz-Vertrieb, selektiver Vertrieb; Internetvertrieb; missbräuchlicher Preiswettbewerb)
  2. „Echte“ und „unechte“ Handelsvertreter, Kartellverbot und Freistellung (GVO)

Miet- und Wohneigentumsrecht

Nr. 7925

Anmeldeschluss: 15.06.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 30.06.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg**

Inhalt: Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, die ab dem vierten Quartal 2016 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, die zum einen Bezug zu der aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind, da hierzu aktuell entsprechender Beratungsbedarf besteht. Ein entsprechender Anstieg der Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen ist zu verzeichnen.

**Bau- und Architektenrecht**

Nr. 7931

Anmeldeschluss: 23.06.2017

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Einzelfragen zum selbständigen Beweisverfahren

Freitag, 07.07.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Michael Merk, Frankfurt am Main.

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt:

- I. Einleitung
- II. Außergerichtlicher Vergleich
- III. Gerichtlicher Vergleich (Prozessvergleich)
- IV. Nachträgliches Lösen vom Vergleich
- V. Vergleichsabschluss
- VI. Vergleichswirkungen
- VII. Sonstiges

Den ausführlichen Seminarinhalt finden Sie unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)
**Arbeitsrecht**

Nr.7935

Anmeldeschluss: 27.06.2017

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

## Was kann der Chef alles von mir verlangen?

Dienstag, 11.07.2017, 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

*Versetzung, Direktionsrecht und Änderungskündigung*

**Referent: RA Dirk Clausen, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht II“ der Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg**

Aus dem Inhalt:

- Ausübung des Direktionsrechts nach billigem Ermessen
- Einschränkungen durch Festlegungen im Arbeitsvertrag
- Einschränkungen durch gesetzliche Regelungen
- Unterwertige Beschäftigung
- Mitbestimmung des Betriebsrates bei Versetzungen
- Änderungskündigung und bedingte Kündigung
- Die überflüssige Änderungskündigung

Verkehrsrecht

Nr. 7940

Anmeldeschluss: 30.06.2017  
Tagungsbeitrag: 180,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:  
DERAG Livinghotel Maximilian Nürnberg  
Obere Kanalstraße 11  
90429 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

## Verkehrsrecht

Freitag, 14.07.2017, 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie  
Samstag, 15.07.2017, 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Dr. Uwe Wirsching, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg, Autor der Handbücher Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht im Haufe-Verlag**

**Dorett Bruckbauer, Dipl.-Psychologin (Univ.) in Freier Praxis, Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BDP), Sachverständige Gutachterin für Fahreignungsdiagnostik, Mitglied des Deutschen Verkehrsgerichtstages und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)**

**Thomas Hofstätter, Dozent bei der Bayerischen Verwaltungsschule, Regierung von Oberbayern, Voraussetzungen für die Anordnung einer MPU**

Themen:

Dr. Uwe Wirsching (Freitag):

- Aktuelles aus dem Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Dorett Bruckbauer (Freitag):

- MPU – Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung als das zentrale Instrument zur Wiederherstellung der Fahreignung durch gutachtliche Überprüfung

Thomas Hofstätter (Samstag):

- Ältere Menschen im Straßenverkehr – rechtliche Grundlagen für Anlass und Überprüfung der Fahreignung

Nr. 7932

Anmeldeschluss: 07.07.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

## Mahnbescheid, Klage, Fristen & Co.

Freitag, 21.07.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Basisseminar zur ZPO*

**Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München**

Inhalt:

Ziel soll es sein, den Mitarbeitern einer Anwaltskanzlei die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit im Alltag auf der fachlichen Ebene vor Augen



zu führen, gewisse in den Hintergrund gerückte, aber nach wie vor essenzielle theoretische Grundlagen des Zivilprozessrechts, des Mahnverfahrens mit Sonderverfahren sowie im Bereich Rechtsmittel, Termine und Fristen wieder aufzufrischen.

- Gegenüberstellung Mahnverfahren/Klageverfahren pro und contra
- Urkundenprozess/Urkundenmahnverfahren
- Barcode-Mahnverfahren vs. Onlinemahnverfahren
- Zuständigkeiten und Gerichtsstandsvereinbarung
- Klagearten
- Schriftliches Vorverfahren/früher erster Termin
- Ablauf des Haupttermins
- Urteilsarten und alternative Beendigungsmöglichkeiten
- Unterscheidung Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- Wichtige Fristen in der Rechtsanwaltskanzlei, auch unter Berücksichtigung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA)
- Vorläufige Vollstreckbarkeit mit und ohne Sicherheitsleistung
- Formen der Sicherheitsleistung
- Sicherungsvollstreckung

Nr. 7912

Anmeldeschluss: 01.09.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung

Freitag, 15.09.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Grund- und Aufbaukurs*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut machen möchten.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Formularpflicht für Gerichtsvollzieheraufträge nach der GVFV
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft



- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorphändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Bau- und Architektenrecht

Nr. 7938

Anmeldeschluss: 08.09.2017  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
DERAG Livinghotel  
Maximilian  
Obere Kanalstraße 11  
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts u.a.

Freitag, 22.09.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referentin: RA in Dr. Margarete Spiecker, Regensburg  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

Inhalt:

Am 1. Januar 2018 soll das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung und zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes in Kraft treten. Es werden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbaupvertrag, den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt. Außerdem wird das Recht der kaufrechtlichen Mängelhaftung an die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs angepasst.

Wesentliche Inhalte des Seminars sind:

- Die kaufrechtliche Mängelhaftung bei Einbau und der Anbringung von Sachen
- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme
- Die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- Der Verbraucherbaupvertrag
- Änderungen des Bauträgerrechts
- Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge
- Zivilprozessualer Rechtsschutz

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, die sich rechtzeitig einen kompakten Überblick über die neue Rechtslage verschaffen wollen. Es besteht Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

Familienrecht

Nr. 7930

Anmeldeschluss: 08.09.2017  
 Tagungsbeitrag: 150,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

# Familienrecht

Freitag, den 22.09.2017, 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr und  
 Samstag, den 23.09.2017, 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Referent:  
 RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:  
 Übersicht Familienrecht 2016/2017 – Update

Nr. 7913

Anmeldeschluss: 15.09.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

# Zwangsvollstreckung intensiv

Freitag, 29.09.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Sachbearbeitung in der Forderungspfändung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:  
 Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):





- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 7922

Anmeldeschluss: 06.10.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Arbeitsunfall – Wegeunfall – Leistungen der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung / Sozialversicherungsrecht

Samstag, 21.10.2017 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin:

Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange, Referentin für Personengroßschäden, Autorin in den Handbüchern Fachanwalt Versicherungsrecht (Halm/Engelbrecht), Verkehrsrecht (Himmelreich/Halm), dem Handbuch Kfz-Schadensregulierung (Himmelreich/Halm/Staab), dem Praxiskommentar zum Versicherungsrecht (Staudinger/Halm/Wendt) sowie Autorin und Mitherausgeberin des AKB-Kommentars von Halm/Kreuter/Schwab

Inhalt: Die Beurteilung, ob es sich um einen berufsgenossenschaftlich versicherten Unfall handelt, kann oftmals noch einfach beantwortet werden. Probleme bereiten die Abgrenzungen zu den Arbeitsunfällen. Auch der Leistungsumfang der Berufsgenossenschaftlichen Versicherung ist Gegenstand dieser Veranstaltung. Ein besonderes Augenmerk wird neben der Abgrenzung von Wege- zu Arbeitsunfällen auch auf die Anspruchsübergänge und die gestörte Gesamtschuld gerichtet.

**Steuerrecht**
**Nr. 7918**

Anmeldeschluss: 27.10.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

**§15 FAO 5 ZS**

## Steuerrecht Teil II

Freitag, 10.11.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH)**
**Inhalt:**

- Aktuelle Immobilienbesteuerung 2017
- Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien
- Gewerblicher Grundstückshandel
- Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums
- Besonderheiten bei der Selbstnutzung u. Vermietung von Ferienwohnungen
- Grundsätze der Umsatzsteuer in der Immobilienwirtschaft, Optionsmöglichkeit, Vorsteuerabzug
- Grundsteuer u. Grunderwerbsteuer
- Besteuerung geschlossener Immobilienfonds
- Besteuerung von im Ausland belegenem Grundbesitz
- Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben

**Nr. 7914**

Anmeldeschluss: 27.10.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 10.11.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

**Inhalt:** Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen.

**Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):**

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Wertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

**Achtung:** Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Nr. 7915

Anmeldeschluss: 10.11.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## RVG spezial

Freitag, 24.11.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Nr. 7927

Anmeldeschluss: 10.11.2017  
Tagungsbeitrag: 110,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

## Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Samstag, 25.11.2017 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Dr. Günter Prechtel, München

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender einer Berufungs- sowie erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig.

Inhalt:

In diesem Seminar werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.



Arbeitsrecht

Sozialrecht

Nr.7941

Anmeldeschluss: 18.11.2017

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Vorgesehen sind u. a. folgende Themen:

- Gestaltung effektiver Schriftsätze
- Schlüssigkeit und Substantiierung
- Rechtsausführungen als Chance
- Richtiges Bestreiten
- Besonderheiten der Schmerzensgeldklage
- Exkurs: Vor- und Nachteile des Adhäsionsverfahrens
- Präklusion in erster und zweiter Instanz

## Die Haftung für betrieblich veranlasste Schäden

Samstag, 02.12.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Die Schadensverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei betrieblich veranlassten Sachschäden folgt auf der Grundlage der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung den inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätzen des BAG zum sog. innerbetrieblichen Schadensausgleich. Bei Personenschäden wird dieses Haftungskonzept durch die gesetzliche Unfallversicherung mit den dort geltenden Haftungsprivilegien weiter maßgeblich modifiziert. Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die verschiedenen Fallgestaltungen betrieblich veranlasster Personen- und Sachschäden und zeichnet so ein vollständiges Bild der geltenden Haftungslage und damit auch des bestehenden Arbeitnehmerschutzes.

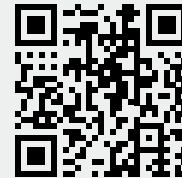
Aus dem Inhalt:

- Das versicherungsrechtliche Haftungskonzept der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) mit den Haftungsprivilegien gemäß §§ 104 ff. SGB VII
- Leistungsumfang der GUV und Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten
- Gestörter Gesamtschuldnerausgleich als Folge der Haftungsprivilegien
- Regressmöglichkeiten des Sozialversicherungsträgers
- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und deren Auswirkungen bei der Schädigung von Arbeitskollegen und Dritten durch den Arbeitnehmer
- Durchgriff des vom Arbeitnehmer Geschädigten auf den Arbeitgeber
- Haftung des Arbeitnehmers gegenüber sog. Betriebsmittelgebern
- Schutz des Arbeitnehmers bei Eigenschädigungen durch die GUV und den Ersatzanspruch analog § 670 BGB
- Bedeutung der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung bei Eigenschädigungen des Arbeitnehmers

# ANMELDEFORMULAR

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)

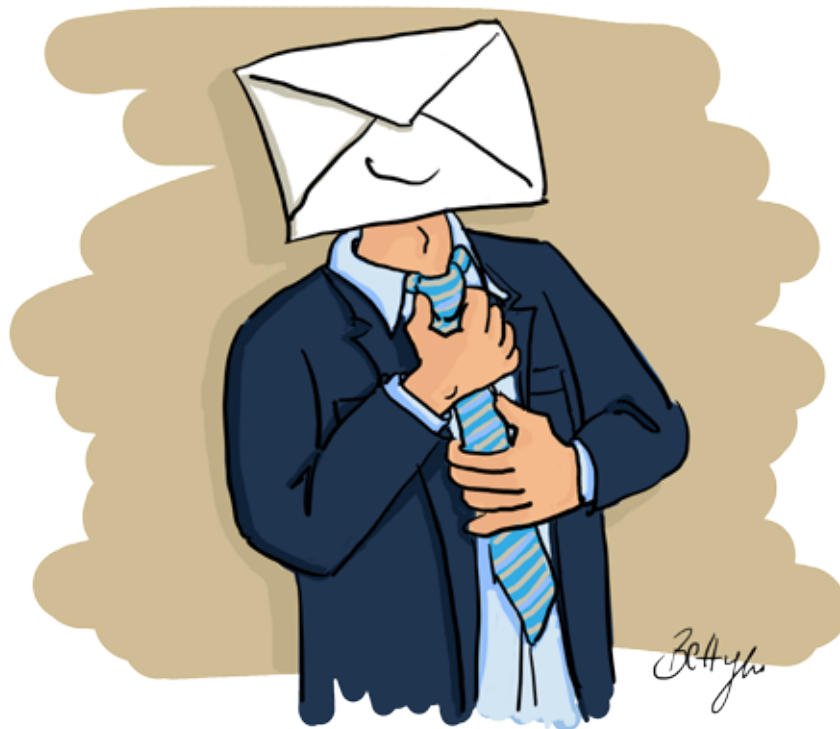


Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema	
21.06.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7902	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
23.06.17	<input type="checkbox"/>	6	7934	100,00 €	Aktuelle Brennpunkte des Bankrechts in der Anlageberatung und im Kreditrecht
24.06.17	<input type="checkbox"/>		7911	80,00 €	Insolvenzsachbearbeitung
26.06.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7936	20,00 €	Strafrecht/Strafprozessrecht – Aktuelle Rechtsprechung BGH
27.06.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7929	20,00 €	Basics Grenzüberschreitendes Vertriebsrecht
30.06.17	<input type="checkbox"/>	5	7925	100,00 €	Mietrecht
07.07.17	<input type="checkbox"/>	5	7931	100,00 €	Baurecht - Einzelfragen zum selbstständigen Beweisverfahren
11.07.17	<input type="checkbox"/>	2	7935	20,00 €	Arbeitsrecht - Was kann der Chef alles von mir verlangen?
14.07.17 15.07.17	<input type="checkbox"/>	10	7940	180,00 €	Verkehrsrecht
21.07.17	<input type="checkbox"/>		7932	80,00 €	Mahnbescheid, Klage, Fristen & Co. – Basisseminar zur ZPO
13.09.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7903	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
15.09.17	<input type="checkbox"/>		7912	80,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
22.09.17	<input type="checkbox"/>	5	7938	100,00 €	Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts u. a.
22.09.17 23.09.17	<input type="checkbox"/>	10	7930	150,00 €	Familienrecht
29.09.17	<input type="checkbox"/>		7913	80,00 €	Zwangsvollstreckung Intensiv
21.10.17	<input type="checkbox"/>	5	7922	100,00 €	Arbeitsunfall – Wegeunfall – Leistungen der BGT
10.11.17	<input type="checkbox"/>		7914	80,00 €	RVG Grundkurs
10.11.17	<input type="checkbox"/>	5	7918	100,00 €	Steuerrecht Teil II
13.11.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7937	20,00 €	Strafrecht/Strafprozessrecht – Aktuelle Rechtsprechung BGH
24.11.17	<input type="checkbox"/>		7915	80,00 €	RVG spezial
25.11.17	<input type="checkbox"/>		7927	110,00 €	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
02.12.17	<input type="checkbox"/>	5	7941	100,00 €	Die Haftung für betrieblich veranlasste Schäden nach Arbeits- und Unfallversicherungsrecht
13.12.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7904	20,00 €	Verkehrsschadensrecht

<b>Teilnehmer/in</b>	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



Nach der BRAO - Reform: Holger F., neu im Vorstand

## Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**  
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
Fotonachweis: Titelbild © Mario Savoia – fotolia.de  
Portrait © Christian Oberlander  
Cartoon © Betty Martin  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Mai. 2017

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

# Sie sind Anwalt und noch nicht bei anwalt.de?

Die deutliche Mehrheit unserer über das Internet akquirierten Mandanten bezieht sich auf die Präsentation bei anwalt.de. Diese Werbung ist deshalb für uns überzeugend und im Erfolg messbar.

Kanzlei Rister, Wulf & Partner, Nürnberg, anwalt.de-Kunde seit 2008



[www.anwalt.de/mitmachen](https://www.anwalt.de/mitmachen) | +49 911 81515-0



BRANDT RECHTSANWÄLTE



Christa Brandt  
Rechtsanwältin  
Geretsried und München

WinMACS Anwender  
seit 2016

**„Der Wechsel zu der Kanzleisoftware WinMACS verlief tadellos und war eine gute Entscheidung! Wir sind überzeugt von der Software und dem kundenorientierten Service der Rummel AG!“**

Die Kanzlei BRANDT Rechtsanwälte mit Sitz in Geretsried und München betreut ihre Mandanten umfassend in zahlreichen Rechtsgebieten. Die Mitarbeiter bewältigen ihren Kanzleialltag strukturiert und standortübergreifend mit **WinMACS** der Rummel AG.

Wir beraten Sie gerne  
bei allen Fragen zu  
unseren Produkten:  
09123 1830639

**Folgende Aspekte schätzt die Kanzlei BRANDT Rechtsanwälte an WinMACS und der Rummel AG besonders:**

- Problemlose und rasche Umstellung der Kanzleisoftware (inkl. Datenübernahme)
- Freundlicher, lösungsorientierter und persönlicher Kundenservice - vor, während und nach der Systemumstellung
- Praxisorientierte Software mit wirklich zeitsparenden Funktionen

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand. Softwarelösungen der Rummel AG.**

